



Schlachtung von Gross- und Kleinvieh: Richtlinie für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS

Version gültig ab 01.04.2024

Inklusive Beurteilungskriterien gültig ab 01.04.2024, erarbeitet vom Kontrolldienst STS

In diesem Dokument sind neben den eigentlichen Richtlinien (Schrift Arial) auch Beurteilungskriterien zu jedem Artikel enthalten (" > Wenn "). Zu jedem Beurteilungskriterium wird auch, je nach Erfüllungsgrad, eine Bewertungsstufe, eine Punktzahl für die spätere Gesamtbewertung sowie die ungefähre Frist, die zur Behebung der Mängel eingehalten werden soll, mit der Schrift Times New Roman kursiv eingepflegt.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Einführung.....	2
Grundlagen.....	2
Definitionen.....	2
Kapitel 2: Anforderungen an das Abladen von Tieren an der Schlachthofannahme.....	3
Abladen maximal erreichbare Punktzahl.....	3
Annahme Allgemeines.....	3
Abladen Management.....	5
Kapitel 3: Anforderungen an den Wartebereich.....	6
Wartebereich maximal erreichbare Punktzahl.....	6
Wartebereich Allgemeines.....	6
Wartebuchten.....	7
Wartebuchten Management.....	10
Kapitel 4: Anforderungen an den Zutrieb zur Betäubung.....	11
Zutrieb maximal erreichbare Punktzahl.....	11
Zutrieb Treibgänge.....	11
Zutrieb Management.....	14
Kapitel 5: Betäubung Bolzenschuss.....	16
Betäubung Bolzenschuss maximal erreichbare Punktzahl.....	16
Betäubung Bolzenschuss Bauliches und Gerätschaften.....	17
Betäubung Bolzenschuss Management.....	18
Kapitel 6: Betäubung Elektro.....	19
Betäubung Elektro maximal erreichbare Punktzahl.....	20
Betäubung Elektro Bauliches und Gerätschaften.....	20
Betäubung Elektro Management.....	21
Kapitel 7: Betäubung CO ₂	23
Betäubung CO ₂ maximal erreichbare Punktzahl.....	23
Betäubung CO ₂ Bauliches und Gerätschaften.....	23
Betäubung CO ₂ Management.....	25
Kapitel 8: Entblutung.....	26
Entblutung maximal erreichbare Punktzahl.....	26
Entblutung Bauliches und Gerätschaften.....	26
Entblutung Management.....	26
Kapitel 9: Audits.....	28
Kapitel 10: Schlussbestimmungen.....	28

Autorinnen und Autoren:

Kompetenzzentrum Nutztiere STS

Herausgeber:

Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, Postfach, 4018 Basel

Tel. +41 61 365 99 99, Fax 061 365 99 90, Postkonto 40-33680-3 sts@tierschutz.com , www.tierschutz.com

Kompetenzzentrum Nutztiere STS, Weihermattstrasse 98, 5000 Aarau

Tel.: +41 62 296 09 71, kompetenzzentrum@tierschutz.com , www.kontrolldienst-sts.ch

© 2024 Schweizer Tierschutz STS

Kapitel 1: Einführung

Grundlagen

Art. 1.1: Grundsätzliches zur vorliegenden Richtlinie

- ¹ Diese Richtlinie enthält Anforderungen für möglichst tierschonende Schlachtung von Gross- und Kleinvieh. Sie ist gedacht als Grundlage von Schlachtungsvorgaben für interessierte Tierhaltungslabel. Labelinhaber, Detaillisten und Schlachthoffirmen bringen mit dem Einhalten und Durchsetzen dieser Richtlinie ihren Willen zum Ausdruck, sich für eine möglichst tierschonende Schlachtung einzusetzen. Glaubwürdig werden Absichtserklärungen erst dann, wenn sie auch kontrolliert werden. Deshalb ist diese Richtlinie so aufgebaut, dass sie als Grundlage für Audits und Kontrollen dienen kann. Der hohe Detaillierungsgrad soll helfen, möglichst viele praktische Fragen abzudecken und die Anforderungen so deutlich wie möglich zu vermitteln.
- ² In dieser Richtlinie wird durchgehend die männliche Form verwendet. Es sind damit aber immer sowohl die männlichen als auch die weiblichen Formen gemeint (z.B. Landwirtin/Landwirt, Tierärztin/Tierarzt usw.)
- ³ Sollte die französische Übersetzung der Richtlinie vom deutschen Originaltext abweichen, ist die deutsche Fassung verbindlich.

Art. 1.2: Grundlagen dieser Richtlinie

- ¹ Diese Richtlinie stützt sich bei vielen ihrer Anforderungen auf eine Reihe gesetzlicher und privatrechtlicher Grundlagen. Wo möglich und sinnvoll wird auf die entsprechenden Grundlagen in Form einer durch Kommata getrennten Liste von Indexzahlen in eckigen Klammern verwiesen. Die entsprechenden Grundlagentexte finden sich in Anhang 1: "Index der relevanten Vorschriften und Dokumente in der aktuell gültigen Fassung" zu diesem Dokument.
- ² Darüber hinaus setzt sie Erkenntnisse aus wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten in kontrollierbare Anweisungen um und geht in manchen Punkten deutlich über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.

Art. 1.3: Eidgenössische Gesetze, Verordnungen und weitere Dokumente

- ¹ Folgende gesetzliche Grundlagen für die Schlachtung von Tieren beeinflussen und regeln in der jeweils aktuellen Fassung die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren:
 - a) Tierschutzgesetz; SR 455 [TschG]
 - b) Tierschutzverordnung; SR 455.1 [TschV]
 - c) Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten; SR 455.110.2 [VTSchS]
 - d) Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle: SR 817.190 [VSFK]
 - e) Verordnung des EDI über die Hygiene beim Schlachten; SR 817.190.1 [VhyS]
- ² *Die Überwachung und Kontrolle der Umsetzung von Gesetzesanforderungen ist grundsätzlich Sache der zuständigen amtlichen Stellen.* Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz und die dazugehörigen Verordnungen behält sich der STS aber das Recht vor, diese den Vollzugsbehörden zu melden, wenn an einer Schlachtlinie gravierende Tierschutzmängel festgestellt werden.

Definitionen

Art. 1.4: Definition Gross- und Kleinvieh

- ¹ Als Kleinvieh gelten in dieser Richtlinie:

- a) Schweine
 - b) Schafe
 - c) Ziegen
 - d) Rinder (Bovidae) und deren Kreuzungen bis zum abgeschlossenen Alter von 6 Monaten
- ² Als Grossvieh gelten in dieser Richtlinie:
- a) Rinder (Bovidae) und deren Kreuzungen älter als 6 Monate
 - b) Pferde, Esel und deren Kreuzungen
 - c) Kameliden

Art. 1.5: Definition Schlachtung

- ¹ Als Schlachtung im Sinne dieser Richtlinie gelten sämtliche Manipulationen an und mit Nutztieren innerhalb einer Schlachtlinie vom Abladen aus den Transportvorrichtungen bis zum Tod.
- ² Als Schlachtung im Sinne dieser Richtlinie gelten auch Hoftötungen und Nottötungen.

Art. 1.6: Bereiche einer Schlachthanlagen

- ¹ Abladen: Bereich, in welchem Tiere angeliefert, abgeladen und in die nachfolgenden Bereiche getrieben werden.
- ² Wartebereich: Bereich, in welchem Tiere temporär aufgestellt werden, bis sie zur Schlachtung gelangen.
- ³ Zutrieb / Zufuhr zur Betäubung: Treibgänge und Treibbereiche, durch welche Tiere zur Betäubung getrieben oder befördert werden.
- ⁴ Betäubung: Fixation und Versetzen der Tiere in einen Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit vor der Entblutung.
- ⁵ Entblutung: Entzug des Blutes am betäubten Tier.

Kapitel 2: Anforderungen an das Abladen von Tieren an der Schlachthofannahme

Abladen maximal erreichbare Punktzahl

Im Bereich "Abladen" können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Annahme Allgemeines

Art. 2.1: Allgemeines und Rampen: [1.2.32, 1.2.35, 1.3.3, 1.3.19, 1.4]

- ¹ Während der Wartezeit im Fahrzeug auf dem Schlachthofareal werden vor extremer Witterung geschützt (starke Sonne, Regen o.Ä.).
- > Tiere vor extremer Witterung geschützt / keine Wartezeit: erfüllt (3 Punkte)
 - > Tiere nur teilweise vor extremer Witterung geschützt: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Tiere werden nicht vor extremer Witterung geschützt: schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Mittelfristig zu beheben*
- ² Die Stufen betragen < 15 cm für Schafe, Ziegen und Schweine, < 25 cm für Rinder.
- > Wenn ≤ 15 cm für Schafe, Ziegen und Schweine, ≤ 25 cm für Rinder: erfüllt (3 Punkte)
 - > Wenn > 15 cm für Schafe, Ziegen und Schweine, > 25 cm für Rinder: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Mittelfristig zu beheben*
- ³ Die Neigung der Rampen beträgt weniger als 20°.

- > Rampenneigung $\leq 20^\circ$: erfüllt (3 Punkte)
 - > Rampenneigung $> 20^\circ$: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Mittelfristig zu beheben

4 Rampen sind ab 10° Neigung mit Trittsicherung versehen.

- > Neigung mit Trittsicherung versehen: erfüllt (3 Punkte)
 - > Keine Trittsicherung vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben

5 Keine sonstigen Verletzungsgefahren vorhanden (hervorstehende scharfkantige Teile, Löcher im Boden, etc.).

- > Keine Verletzungsgefahren vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Unbedeutende Verletzungsgefahren vorhanden: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Verletzungsgefahren vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Schwerwiegende Verletzungsgefahren vorhanden: schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 2.2: Rampen Wände und Böden: [1.3.2, 1.4]

1 Die Wandhöhen sind der Tierart angepasst:

- a) Grossvieh: ≥ 160 cm
 - b) Rinder bis 450 kg: ≥ 150 cm
 - c) Kälber, Schafe und Ziegen: ≥ 120 cm
 - d) Schweine: ≥ 100 cm
- > Die Höhe der Wände ist der Tierart angepasst: erfüllt (3 Punkte)
 - > Die Höhe der Wände ist zu gering: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Mittelfristig zu beheben

2 Die Wände sind bis auf mindestens die oben genannte Höhe vollständig blickdicht, mindestens 130 cm bei Grossvieh auf Treiberseite.

- > Die Wände sind vollständig blickdicht: erfüllt (3 Punkte)
 - > Die Wände sind nur teilweise blickdicht, Tiere sind nicht irritiert: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Die Wände sind nicht blickdicht, oder der Treibfluss ist behindert: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben

3 Die Böden sind trittsicher und rutschfest.

- > Böden trittsicher, Tiere rutschen nicht: erfüllt (3 Punkte)
 - > Böden für Tiere unproblematisch, nur sehr aufgeregte Tiere rutschen: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Ausrutschen möglich, auch ruhige Tiere rutschen ($< 5\%$): nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Rutschig, glatt, $\geq 5\%$ der ruhigen Tiere rutschen oder ein Tier fällt hin: schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Mittelfristig zu beheben

Art. 2.3: Rampen Treibweg: [1.3.22, 1.4]

1 Die Beleuchtung ist ausreichend für Entladung im Dunkeln.

- > Gut ausgeleuchtet: erfüllt (3 Punkte)
 - > Ungenügend ausgeleuchtet, < 15 Lux: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Ohne Beleuchtung, dunkel: schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben

2 Die Beleuchtung ist nicht blendend (Strahler leuchten von hinten, falls nötig Sonnenschutz, Einrichtungen ohne Reflexionen).

- > Die Beleuchtung ist nicht blendend: erfüllt (3 Punkte)

- > Die Beleuchtung ist nicht optimal, aber die Tiere laufen gut: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Die Tiere werden in Treibrichtung geblendet, Treibfluss behindert: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben

3 Die Tiere laufen von dunklerem Bereich in helleren.

- > Tiere laufen von dunklerem Bereich in helleren oder es hat kein Gradient und die Tiere laufen gut: erfüllt (3 Punkte)
 - > In Treibrichtung dunkler: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben

4 Es sind keine Treibhindernisse vorhanden (Schatten, Abflüsse, Personen entgegen Treibrichtung etc.).

- > Keine Treibhindernisse vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Unbedeutende Treibhindernisse vorhanden, keinen Einfluss auf Treibfluss: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Viele, störende Treibhindernisse vorhanden, Treibfluss gestört: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben

Abladen Management

Art. 2.4: Personal und Handling: [1.2.1, 1.3.1-2]

1 Schlachthofpersonal ist bei der Annahme immer präsent (ausser bei regulärer Pause).

- > Personal ist immer präsent: erfüllt (3 Punkte)
- > Personal ist bei $\geq 90\%$ der Annahmen präsent: bedingt erfüllt (2 Punkte)
- > Personal bei $< 90\%$ bis $\geq 20\%$ der Annahmen präsent: nicht erfüllt (1 Punkt)
- > Personal bei $< 20\%$ der Annahmen präsent: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

2 Schlachthofeigene seitliche Gatter / Seitenschutzvorrichtungen sind vorhanden und werden korrekt eingesetzt (ohne Zwischenräume zum Transportfahrzeug).

- > Seitliche Gatter werden immer korrekt eingesetzt: erfüllt (3 Punkte)
- > Seitliche Gatter werden nur teilweise korrekt eingesetzt: bedingt erfüllt (2 Punkte)
- > Seitliche Gatter werden nicht eingesetzt, obwohl vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)
- > Keine seitlichen Gatter vorhanden: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Mittelfristig zu beheben

3 Der Umgang mit den Tieren ist schonend. Kein Schlagen auf Augen oder Geschlechtsteile Festhalten, Ziehen, Drehen, Hochheben, Schieben oder sonstige Manipulationen am Schwanz, Festhalten, Ziehen oder sonstige Manipulationen an den Ohren, Ziehen oder Hochheben an der Wolle; kein Einsatz von gefährlichen Treibhilfen (z.B. Spitze oder sehr schwere Gegenstände, Gerten etc.) sowie Elektrotreibern. Die Gruppengrösse ist angemessen (vorderste Tiere können Treiber noch wahrnehmen).

- > Zutrieb ruhig, den Tieren entsprechend: erfüllt (3 Punkte)
- > Nicht immer den Tieren entsprechend, den Treibweg verstellend: bedingt erfüllt (2 Punkte)
- > Laut, nervös, unverhältnismässig grob, den Tieren nicht entsprechend, zu grosse Gruppen getrieben: nicht erfüllt (1 Punkt)
- > Umgang mit Tieren nicht schonend: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 2.5: Kranke / verletzte Tiere, Notschlachtungen: [1.2.33, 1.3.11-12, 1.4]

1 Ein Notfallkonzept für den Umgang mit kranken, verletzten und nicht mehr gehfähigen Tieren ist vorhanden.

- > Notfallkonzept vorhanden: erfüllt (3 Punkte)

> Kein Notfallkonzept vorhanden: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 2 Kranke / leicht verletzte Tiere, die noch gehfähig sind, werden schonend abgeladen und separiert.

> Kranke / verletzte Tiere werden schonend abgeladen und separiert: erfüllt (3 Punkte)

> Kranke / verletzte Tiere werden mit Ausnahmen schonend abgeladen und separiert: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Der Umgang mit kranken / verletzten Tieren ist bedenklich: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 3 Arbeitsmittel für Notschlachtungen (Betäubungsgerät und Messer) sind innert nützlicher Zeit erreichbar.

> Arbeitsmittel vor Ort oder werden aus einem anderem Bereich geholt, sind aber in kurzer Zeit (nicht mehr als 3min) verfügbar: erfüllt (3 Punkte)

> Arbeitsmittel müssen aus anderem Bereich geholt werden, keine schnelle Verfügbarkeit garantiert: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Keine Arbeitsmittel vorhanden: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 4 Tiere mit hochakuten / hochgradig schmerzhaften Beeinträchtigungen werden unverzüglich betäubt und getötet.

> Tiere mit hochgradig schmerzhaften Beeinträchtigungen werden sofort notgetötet: erfüllt (3 Punkte)

> Tiere mit hochgradig schmerzhaften Beeinträchtigungen werden nicht so rasch wie möglich notgetötet, mit Verzögerung: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Tiere mit hochgradig schmerzhaften Beeinträchtigungen werden nicht notgetötet: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 5 Nicht mehr gehfähige Tiere werden im Transportfahrzeug notgetötet.

> Nicht mehr gehfähige Tiere werden im Transportfahrzeug notgetötet: erfüllt (3 Punkte)

> Nicht mehr gehfähige Tiere werden nicht Transportfahrzeug notgetötet: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 6 Notschlachtungen werden korrekt durchgeführt (Ansatzstelle, Stromstärke, Stromflussdauer, Entblutung, ...).

> Notschlachtungen werden korrekt durchgeführt: erfüllt (3 Punkte)

> Notschlachtung werden nicht korrekt durchgeführt, bzw. Parameter und / oder Geräte sind nicht geeignet für die entsprechende Tierart: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Kapitel 3: Anforderungen an den Wartebereich

Wartebereich maximal erreichbare Punktzahl

Im Bereich "Wartebereich" können maximal 24 Punkte erreicht werden.

Wartebereich Allgemeines

Art. 3.1: Kapazität: [1.3.11, 1.3.29, 1.4]

- 1 Es ist eine Reservebucht bzw. Abtrennmöglichkeit für unverträgliche / kranke Tiere vorhanden.

> Abtrennmöglichkeit für unverträgliche / kranke Tiere vorhanden bzw. solche Tiere werden unverzüglich getötet: erfüllt (3 Punkte)

> Abtrennmöglichkeit für unverträgliche / kranke Tiere nicht vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Mittelfristig zu beheben

Art. 3.2: Witterungsschutz und Raumklima:**[1.2.34-35, 1.3.8-10]**

¹ Ein Witterungsschutz ist vorhanden.

- > *Ein Witterungsschutz ist vorhanden: erfüllt (3 Punkte)*
- > *Ein Witterungsschutz ist nur für einen Teil der Buchten vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)*
- > *Kein Witterungsschutz vorhanden: schlecht (0 Punkte)*

FRIST: Mittelfristig zu beheben

² Eine Berieselung für Schweine ist vorhanden und wird angemessen eingesetzt (während 5-10 min nach Ankunft und bei Bedarf; keine Berieselung bei Temperaturen < 10°C oder Anzeichen von Kältestress).

- > *Eine Berieselungsanlage ist vorhanden und korrekt eingesetzt: erfüllt (3 Punkte)*
- > *Eine Berieselungsanlage ist vorhanden und teilweise korrekt eingesetzt: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
- > *Eine Berieselungsanlage ist vorhanden wird aber nicht korrekt eingesetzt: nicht erfüllt (1 Punkt)*
- > *Eine Berieselungsanlage ist nicht vorhanden: schlecht (0 Punkte)*

FRIST: Mittelfristig zu beheben

³ Lüftungsmöglichkeiten sind vorhanden und ausreichend für eine gute Klimatisierung.

- > *Lüftungsmöglichkeiten vorhanden und ausreichend: erfüllt (3 Punkte)*
- > *Keine ausreichenden Lüftungsmöglichkeiten vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben

⁴ Temperatur und Luftqualität sind i.O (Empfehlung: Schweine: 5-25°C, Ammoniak < 20 ppm; Rinder: 0-30°C, Ammoniak < 20 ppm).

- > *Das Klima ist in Ordnung: erfüllt (3 Punkte)*
- > *Leichte Abweichungen von den Richtwerten aber kein Hitze- oder Kältestress bei den Tieren ersichtlich: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
- > *Richtwerte in Teilbereichen nicht eingehalten, ≤ 10 % der Tiere zeigen Hitze- oder Kältestress: nicht erfüllt (1 Punkt)*
- > *Das Klima ist für Tiere problematisch, Richtwerte nicht eingehalten, ≥ 10 % der Tiere zeigen Hitze- oder Kältestress: schlecht (0 Punkte)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Wartebuchten

Art. 3.3: Anordnung Wartebuchten:**[1.4]**

¹ Die Buchtenformen sind der Tierart angemessen (Empfehlung: Schweine: länglich, 2 -3 m breit, viel Wandfläche; Rinder: rechteckig, mind. 3 m breit).

- > *Die Buchtenformen sind angemessen: erfüllt (3 Punkte)*
- > *Die Buchtenformen sind teilweise angemessen: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
- > *Die Buchtenformen sind nicht angemessen: nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Langfristig zu beheben

² Die Buchten sind vom Bedienungsgang aus kontrollierbar.

- > *Die Buchten sind vom Bedienungsgang kontrollierbar: erfüllt (3 Punkte)*
- > *Buchen sind nicht kontrollierbar: nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Mittelfristig zu beheben

Art. 3.4: Wartebuchten Einrichtung:**[1.2.1, 1.2.37, 1.3.7, 1.4]**

¹ Die Breite der Tore sind der Tierart angemessen. (Empfehlung: Rinder: ≥ 150 cm; Schweine: 100 cm).

- > *Torbreiten angemessen: erfüllt (3 Punkte)*
- > *Torbreiten knapp, aber für den Treibfluss unproblematisch: bedingt erfüllt (2 Punkte)*

> Tore zu schmal, Treibfluss behindert: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Langfristig zu beheben

2 Die Tore öffnen sich in Treibrichtung.

> Tore öffnen in Treibrichtung: erfüllt (3 Punkte)

> Tore öffnen nicht in Treibrichtung: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Mittelfristig zu beheben

3 Die Tore sind sicher arretierbar.

> Tore sind sicher arretierbar: erfüllt (3 Punkte)

> Tore nicht arretierbar: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

4 Die Tränken sind funktionstüchtig und auf tierspezifischer Höhe. Becken-, Rinnen- oder Trogtränken, für Schweine auch Zapfentränken. (Empfehlung: Schweine: 1 Tränke pro 12 Tiere, Zapfentränken max. 65 cm hoch; Rinder: 1 Tränke pro 6 Tiere, max. 90 cm hoch; bei angebundenen Tieren: 1 Tränke / Tier; Kälber: 1 Tränke pro 12 Tiere, max. 70 cm hoch; Schafe / Ziegen: 1 Tränke pro 12 Tiere, max. 50 cm hoch).

> Die Tränken sind für die Tierkategorie geeignet und in der für die Tierart entsprechenden Höhe montiert: erfüllt (3 Punkte)

> Die Tränken sind für die Tierkategorie geeignet aber schlecht erreichbar (zu hoch,...), Wasserdurchfluss gering: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Der Wasserdurchfluss ist zu gering oder es sind zu wenige Tränken vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Es sind keine bzw. keine für die Tierart geeigneten Tränken vorhanden: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

5 Bei Rindern ist ein Aufsprungschutz vorhanden und wird angemessen eingesetzt (insbesondere bei Munis oder bei Tiergruppen, bei denen Aufspringen auftritt). Mindesthöhe 20 cm oberhalb des Widerristes des grössten Tieres.

> Ein Aufsprungschutz ist vorhanden und wird korrekt eingesetzt: erfüllt (3 Punkte)

> Es ist kein Aufsprungschutz vorhanden, aber es werden keine aufspringenden Tiere beobachtet (Tiere werden einzeln eingestellt, etc.): bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Ein Aufsprungschutz ist vorhanden, wird aber bei aufspringenden Tieren nicht eingesetzt / ein Aufsprungschutz ist nicht für alle Tiergruppen vorhanden bei welchen Aufspringen vorkommt: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Es ist kein Aufsprungschutz vorhanden: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Langfristig zu beheben

6 Es sind keine sonstigen Verletzungsgefahren vorhanden (hervorstehende Metallteile, Löcher im Boden, lose Halfterstricke etc.).

> Es sind keine Verletzungsgefahren vorhanden: erfüllt (3 Punkte)

> Es sind unbedeutende Verletzungsgefahren vorhanden: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Es sind Verletzungsgefahren vorhanden, Tiere tragen lose Halfterstricke: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Es sind schwerwiegende Verletzungsgefahren vorhanden: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 3.5: Wartebuchten Wände und Böden:

[1.4]

1 Die Wandhöhen sind ausreichend (Empfehlung: Grossvieh: ≥ 160 cm; Rinder bis 450 kg ≥ 150 cm; Kälber, Schafe, Ziegen: ≥ 120 cm; Schweine: ≥ 100 cm).

> Die Wandhöhen sind ausreichend: erfüllt (3 Punkte)

> Die Wandhöhen sind um ≤ 10 cm nicht ausreichend und Tiere werden nicht gestört: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Die Wandhöhen sind nicht ausreichend: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Langfristig zu beheben

2 Die Wände sind mindestens bis auf die oben genannte Höhe vollständig blickdicht.

- > Die Wände sind bis oben blickdicht: erfüllt (3 Punkte)
 - > Die Wände sind teilweise bis oben blickdicht: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Die Wände sind nicht blickdicht: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Mittelfristig zu beheben

3 Die Böden sind trittsicher und rutschfest.

- > Böden trittsicher, Tiere rutschen nicht: erfüllt (3 Punkte)
 - > Böden für Tiere unproblematisch, nur sehr aufgeregte Tiere rutschen: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Ausrutschen möglich, auch ruhige Tiere rutschen (< 5 %): nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Rutschig, glatt, ≥ 5 % der ruhigen Tiere rutschen oder ein Tier fällt hin: schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Mittelfristig zu beheben

Art. 3.6: Wartebuchten Lärm: [1.3.30, 1.4]

1 Der Wartebereich ist gegen den Entladebereich abgegrenzt.

- > Wartebereich gegen Entladebereich abgegrenzt: erfüllt (3 Punkte)
 - > Wartebereich nicht gegen Entladebereich abgegrenzt: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Langfristig zu beheben

2 Der Wartebereich ist gegen den Betäubungsbereich abgegrenzt.

- > Wartebereich gegen Betäubungsbereich abgegrenzt: erfüllt (3 Punkte)
 - > Wartebereich nicht gegen Betäubungsbereich abgegrenzt: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Langfristig zu beheben

3 Die permanente Lärmbelastung (LAeq[dB, 3 Minuten]); verursacht durch Prozesslärm oder Mitarbeiter und gemessen in der Mitte des Wartebereiches auf mittlerer Kopfhöhe der Tiere) ist:

- > Gering (≤ 70 dB): erfüllt (3 Punkte)
 - > Erträglich (> 70 - 80 dB): bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Hoch (> 80 - 85 dB): nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Sehr hoch (> 85 dB): schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Mittelfristig zu beheben

4 Die Lärmspitzen ((LC[dB, 3 Minuten]); verursacht durch Prozesslärm, nicht durch Tierlaute und gemessen in der Mitte des Wartebereiches auf mittlerer Kopfhöhe der Tiere) sind:

- > Gering (≤ 90 dB): erfüllt (3 Punkte)
 - > Erträglich (> 90 - 100 dB): bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Beträchtlich (> 100 - 120 dB): nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Sehr hoch (> 120 dB): schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Mittelfristig zu beheben

Art. 3.7: Bei Übernachtung und Aufenthalt > 4 Stunden: [1.2.39-40, 1.3.5, 1.3.7, 1.3.14-15]

1 Bei Grossvieh: Eine Melkeinrichtung ist vorhanden (für zweimal tägliches Melken).

- > Eine Melkvorrichtung ist vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Keine Melkvorrichtung vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben

2 Einstreu- und Futterlager sind vorhanden.

- > Vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Nicht vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben

3 Fütterungseinrichtungen für Buchten sind vorhanden (z.B. Heuraufen, Tröge, ...).

- > *Vorhanden: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Nicht für alle Buchten vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Keine Fütterungseinrichtungen vorhanden: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

4 Die Tiere werden gefüttert.

- > *Tiere werden gefüttert: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Nicht in allen Buchten Futter vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Kein Futter vorhanden: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

5 Laktierende Kühe werden gemolken (abends und wenn Aufenthalt > 12 h).

- > *Laktierende Kühe werden gemolken: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Laktierende Kühe werden nicht gemolken: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

6 Buchten / Läger: Masse gemäss Tierschutzverordnung eingehalten / Buchten sind eingestreut, Läger mit Gummimatten oder Einstreu.

- > *Vorgaben eingehalten: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Einstreu teilweise knapp: teilweise erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Buchten nicht eingestreut, verdreckt, Läger zu klein: nicht erfüllt (1 Punkt)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

7 Tiere haben permanent Zugang zu Wasser.

- > *Tiere haben permanent Zugang zu Wasser: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Wasser nicht in allen Buchten vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Kein Wasser vorhanden: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

8 Eine Person ist für die Aufsicht verantwortlich und überprüft die Tiere abends und morgens.

- > *Eine verantwortliche Person ist bestimmt und kontrolliert die Tiere: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Eine verantwortliche Person ist bestimmt und kontrolliert die Tiere, aber nicht häufig genug: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Überprüfung nicht geregelt: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

Wartebuchten Management

Art. 3.8: Belegung: [1.2.35, 1.2.37, 1.3.7, 1.3.11, 1.3.13, 1.3.17-18, 1.4]

1 Die Buchten sind mit max. Belegdichte (temporär / über Nacht) beschriftet.

- > *Buchten sind alle korrekt beschriftet: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Nur ein Teil der Buchten ist beschriftet, einzelne Buchten sind falsch beschriftet: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Die Buchten sind nicht oder falsch beschriftet: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

2 Die maximale Belegdichte wird in allen Buchten eingehalten.

- > *Die maximale Belegdichte wird in allen Buchten eingehalten: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Maximale Belegdichte bei einer Bucht nicht eingehalten: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Maximale Belegdichte wird in mehr als einer Bucht nicht eingehalten: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

3 Unverträgliche Tiere werden getrennt untergebracht (z.B. geschlechtsreife männliche Tiere werden nicht mit weiblichen Tiere gemischt); bei kämpfenden Tieren werden Massnahmen er-

griffen (Trennen der Tiere, Berieselung, Aufstallen kleinerer Gruppen, Beschäftigung,...). Angebundene Tiere werden von freilaufenden Tieren getrennt.

> *Unverträgliche Tiere werden separat eingestallt, bei Kämpfen werden Massnahmen ergriffen: erfüllt (3 Punkte)*

> *Unverträgliche Tiere werden separat untergebracht, bei Kämpfen werden nur teilweise Massnahmen ergriffen: bedingt erfüllt (2 Punkte)*

> *Unverträgliche Tiere gemischt / bei kämpfenden Tieren keine Massnahmen ergriffen: nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 4 Kranke oder verletzte Tiere werden separat untergebracht und so schnell wie möglich geschlachtet. Nicht mehr gehfähige Tiere oder solche mit schweren Beeinträchtigungen werden an Ort und Stelle betäubt und entblutet.

> *Ja: erfüllt (3 Punkte)*

> *Kranke oder verletzte Tiere nicht so schnell wie möglich geschlachtet: nicht erfüllt (1 Punkt)*

> *Nein: schlecht (0 Punkte)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 5 Bei Anbindung: Tiere korrekt angebunden (nicht an Hörnern oder Nasenring). Es werden nur Tiere angebunden, die eine Anbindung gewöhnt sind.

> *Ja: erfüllt (3 Punkte)*

> *Zu kurz angebunden: nicht erfüllt (1 Punkt)*

> *Nein, an Hörnern oder Nasenring angebunden, Tiere angebunden die es nicht gewöhnt sind: schlecht (0 Punkte)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 6 Angebundene Tiere können bei längerer Wartezeit abliegen.

> *Ja: erfüllt (3 Punkte)*

> *Nicht alle: nicht erfüllt (1 Punkt)*

> *Nein: schlecht (0 Punkte)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Kapitel 4: Anforderungen an den Zutrieb zur Betäubung

Zutrieb maximal erreichbare Punktzahl

Im Bereich "Zutrieb zur Betäubung" können maximal 24 Punkte erreicht werden.

Zutrieb Treibgänge

Art. 4.1: Anordnung Treibgänge: [1.3.18-21, 1.4]

- 1 Es sind keine Engpässe vorhanden.

> *Wenn keine Engpässe vorhanden: erfüllt (3 Punkte)*

> *Wenn Engpässe vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Mittelfristig zu beheben

- 2 Es hat keine scharfen Richtungswechsel (Engstellen in Kurven, Richtungswechsel < 100°, Kurvenradien < 3 m).

> *Keine scharfen Richtungswechsel vorhanden: erfüllt (3 Punkte)*

> *Scharfe Richtungswechsel vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Mittelfristig zu beheben

- 3 Das vordere Tier ist für das nachfolgende sichtbar (natürlicher Folgetrieb).

> *Das vordere Tier ist für das folgende sichtbar: erfüllt (3 Punkte)*

> Das vordere Tier ist für das folgende teilweise sichtbar bzw. Treibfluss nicht behindert: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Das vordere Tier ist für das folgende nicht sichtbar: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Mittelfristig zu beheben

4 Die Treibgänge sind immer klar einsichtig.

> Einsichtig: erfüllt (3 Punkte)

> Teilweise nicht einsichtig: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Nicht einsichtig: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Mittelfristig zu beheben

Art. 4.2: Treibgänge Einrichtung allgemein und Gruppentreibgänge: [1.3.21-24, 1.3.100-1.3.102, 1.4]

1 Nötigenfalls können Tiere an jeder Stelle des Zutriebes betäubt und entblutet werden, entsprechende Einrichtungen sind vorhanden.

> Ja: erfüllt (3 Punkte)

> Nein: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Langfristig zu beheben

2 Treibgänge sind eben.

> Treibgänge sind eben (bis max. 7°): erfüllt (3 Punkte)

> Neigung $\geq 7^\circ$, nicht treibhindernd: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Neigung behindert Treiben: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Langfristig zu beheben

3 Es sind keine sonstigen Verletzungsgefahren vorhanden (hervorstehende Metallteile, scharfe Kanten etc.).

> Keine Verletzungsgefahren vorhanden: erfüllt (3 Punkte)

> Unbedeutende Verletzungsgefahren vorhanden: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Verletzungsgefahr vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Schwerwiegende Verletzungsgefahren vorhanden: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

4 Tiergerechte Breite Gruppentreibgänge (Empfehlung: ≥ 2 m bei Schweinen, 1.10 m wenn Treiben von ausserhalb).

> Breite der Tierart entsprechend: erfüllt (3 Punkte)

> Treibfluss leicht behindert: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Treibfluss stark behindert (Tiere drehen sich um, verkeilen sich): nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Langfristig zu beheben

5 Automatische Treibschilder in Gängen drücken mit max. 100 kg, seitliche Tore mit max. 50 kg.

> Ja: erfüllt (3 Punkte)

> Druck mehr als 100 kg bzw. 50 kg: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

6 Vortriebs- sowie die Rückfahrgeschwindigkeit von Treibschildern beträgt max. 0.5 m / s. Der Abstand zum Boden beim Zurückfahren beträgt mindestens 110 cm.

> Vorgaben eingehalten: erfüllt (3 Punkte)

> Vorgaben knapp nicht eingehalten, ohne Einfluss auf Treibfluss: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Vorgaben nicht eingehalten, Treibfluss gestört: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 4.3: Einrichtung Einzeltreibgänge:**[1.3.21-24, 1.4]**

- ¹ Tiergerechte Breite Einzeltreibgänge (Empfehlung: Mastschweine 40-42 cm, Muttersauen 55-60 cm, Rinder 80-90 cm, Kälber 65-70 cm).
 - > Breite der Tierart entsprechend: erfüllt (3 Punkte)
 - > Treibfluss leicht behindert: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Treibfluss stark behindert: nicht erfüllt (1 Punkt)FRIST: Langfristig zu beheben
- ² Rinder: Ein Aufsprungschutz ist vorhanden.
 - > Aufsprungschutz ist vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Kein Aufsprungschutz vorhanden, aber Gefahr von Aufreiten klein (z.B. beim Eintreiben einzelner Tiere): bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Aufsprungschutz ist nicht vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)FRIST: Kurzfristig zu beheben
- ³ Lichte Höhe bis obere Begrenzung bzw. Aufsprungschutz von Einzeltreibgängen für Grossvieh über Widerrist ist mindestens 20 cm. Gemessen wird ab dem Widerrist des grössten Tieres.
 - > Wenn lichte Höhe > 20 cm: erfüllt (3 Punkte)
 - > Wenn lichte Höhe 10 - 20 cm: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Wenn lichte Höhe < 10 cm: schlecht (0 Punkte)FRIST: Mittelfristig zu beheben
- ⁴ Rücklaufsperrern unterstützen das Treiben und stellen keine Verletzungsgefahr dar.
 - > Sperren unterstützen das Treiben: erfüllt (3 Punkte)
 - > Sperren stören den Treibfluss: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Verletzungsgefahr durch Sperren: schlecht (0 Punkte)FRIST: Mittelfristig zu beheben

Art. 4.4: Treibgänge Wände und Böden:**[1.4]**

- ¹ Die Wandhöhen ausreichend (Empfehlung: Grossvieh: ≥ 160 cm; Mastrinder bis 450 kg: ≥ 150 cm; Kälber, Ziegen, Schafe: ≥ 120 cm; Schweine: ≥ 100 cm).
 - > Die Wandhöhen sind ausreichend: erfüllt (3 Punkte)
 - > Die Wandhöhen sind um ≤ 10 cm nicht ausreichend: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Die Wandhöhen sind nicht ausreichend: nicht erfüllt (1 Punkt)FRIST: Mittelfristig zu beheben
- ² Die Wände sind bis zur oben genannten Höhe blickdicht, einheitlich und blendfrei (für Grossvieh können sie auf der Treiberseite niedriger sein).
 - > Wände sind blickdicht / Treiberseite ist nicht blickdicht, der Zutrieb wird dadurch nicht gestört: erfüllt (3 Punkte)
 - > Wände sind mehrheitlich blickdicht: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Wände sind nicht blickdicht, Zutrieb erschwert: nicht erfüllt (1 Punkt)FRIST: Kurzfristig zu beheben
- ³ Die Böden sind trittsicher und rutschfest.
 - > Böden trittsicher, Tiere rutschen nicht: erfüllt (3 Punkte)
 - > Böden für Tiere unproblematisch, nur sehr aufgeregte Tiere rutschen: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Ausrutschen möglich, auch ruhige Tiere rutschen ($< 5\%$): nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Rutschig, glatt, $\geq 5\%$ der ruhigen Tiere rutschen oder ein Tier fällt hin: schlecht (0 Punkte)FRIST: Mittelfristig zu beheben
- ⁴ Die Böden sind ohne Hindernisse (Stufen, Löcher, Spalten etc.).

- > Boden ist ohne Hindernisse: erfüllt (3 Punkte)
 - > Hindernisse sind vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Langfristig zu beheben

Art. 4.5: Treibgänge Beleuchtung: [1.3.17-18]

- 1 Die Beleuchtung ist nicht blendend (Strahler leuchten von hinten, falls nötig Sonnenschutz, Einrichtungen ohne Reflexionen).
 - > Die Beleuchtung ist nicht blendend: erfüllt (3 Punkte)
 - > Die Beleuchtung ist nicht optimal, aber die Tiere laufen gut: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Die Tiere werden in Treibrichtung geblendet, Treibfluss behindert: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 2 Tiere laufen von dunklerem Bereich in helleren.
 - > Tiere laufen von dunklerem Bereich in helleren oder es hat kein Gradient und die Tiere laufen gut: erfüllt (3 Punkte)
 - > In Treibrichtung dunkler: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 3 Es gibt keine treibhindernden Schatten.
 - > Kein Schattenwurf vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Es gibt Schattenwurf, dieser behindert den Treibfluss nicht: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Es gibt Schattenwurf, der den Treibfluss behindert und die Tiere irritiert: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 4.6: Treibgänge Lärm: [1.3.30]

- 1 Die Lärmspitzen ((LC[dB, 3 Minuten]); verursacht durch Prozesslärm, nicht durch Tierlaute und gemessen in der Mitte des Wartebereiches auf mittlerer Kopfhöhe der Tiere) sind:
 - > Gering (≤ 90 dB): erfüllt (3 Punkte)
 - > Erträglich ($> 90 - 100$ dB): bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Beträchtlich ($> 100 - 120$ dB): nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Sehr hoch (> 120 dB): schlecht (0 Punkte)

FRIST: Mittelfristig zu beheben
- 2 Die permanente Lärmbelastung (verursacht durch Prozesslärm, nicht durch Tierlaute) ist:
 - > Gering (≤ 80 dB): erfüllt (3 Punkte)
 - > Erträglich ($> 80 - 85$ dB): bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Hoch (> 85 dB): nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Mittelfristig zu beheben

Zutrieb Management

Art. 4.7: Treiben: [1.2.42-43, 1.3.6, 1.3.18, 1.3.21, 1.4, 1.5]

- 1 Gruppentreibgänge:
 - a) Der Umgang mit den Tieren ist schonend. Kein Schlagen auf Augen oder Geschlechtsteile, Festhalten, Ziehen, Drehen, Hochheben, Schieben oder sonstige Manipulationen am Schwanz, Festhalten, Ziehen oder sonstige Manipulationen an den Ohren, Ziehen oder Hochheben an der Wolle; kein Einsatz von gefährlichen Treibhilfen (z.B. Spitze oder sehr schwere Gegenstände, Gerten etc.) sowie Elektrotreibern. Die Gruppengröße ist angemessen (vorderste Tiere können Treiber noch wahrnehmen). Sozial unverträgliche Tiere werden getrennt von anderen Tieren der Betäubung zugeführt.
 - > Zutrieb ruhig, den Tieren entsprechend: erfüllt (3 Punkte)

- > *Nicht immer den Tieren entsprechend, den Treibweg verstellend: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Laut, nervös, unverhältnismässig grob, den Tieren nicht entsprechend, zu grosse Gruppen: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Treiben nicht schonend: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

b) Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer für alle Tierarten ist kurz (< 10 min). Tiere sind ruhig.

- > *Weniger als 10 min: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Aufenthaltsdauer beträgt mehr als 10 min, aber Tiere bleiben ruhig: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Aufenthaltsdauer beträgt mehr als 10 min und die Tiere sind unruhig, gestresst: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Aufenthaltsdauer beträgt mehr als 20 min (die Treibgänge werden regelmässig oder während Pausen als Wartebuchten genutzt): schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

² Einzeltreibgänge:

a) Der Umgang mit den Tieren ist schonend. Kein Schlagen auf Augen oder Geschlechtsteile, Festhalten, Ziehen, Drehen, Hochheben oder Schieben oder sonstige Manipulationen am Schwanz, Festhalten, Ziehen oder sonstige Manipulationen an den Ohren, Ziehen oder Hochheben an der Wolle und kein Einsatz von gefährlichen Treibhilfen (z.B. Spitze oder sehr schwere Gegenstände, Gerten etc.).

- > *Zutrieb ruhig, den Tieren entsprechend: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Nicht immer den Tieren entsprechend, den Treibweg verstellend: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Laut, nervös, unverhältnismässig grob, den Tieren nicht entsprechend: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Treiben nicht schonend: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

b) Durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist gering: weniger als 1 Minute bei Schweinen.

- > *Aufenthaltsdauer beträgt weniger als 1 min: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Aufenthaltsdauer beträgt 1-3 min: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Aufenthaltsdauer beträgt mehr als 3 min: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Die Treibgänge werden regelmässig oder während Pausen als Wartebuchten genutzt: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

c) Durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist gering: weniger als 10 Minuten bei Rindern und anderen Tierarten. Tiere sind ruhig (kein Vor- und Zurückdrängen, Aufspringen oder Hebeln).

- > *Weniger als 10 min: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Aufenthaltsdauer beträgt mehr als 10 min, aber Tiere bleiben ruhig: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Aufenthaltsdauer beträgt mehr als 10 min und die Tiere sind unruhig, gestresst: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Aufenthaltsdauer beträgt mehr als 20 min (die Treibgänge werden regelmässig oder während Pausen als Wartebuchten genutzt): schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

d) Nötigenfalls werden Tiere aus Einzeltreibgängen befreit.

- > *Nötigenfalls werden Tiere befreit: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Tiere werden nicht aus den Einzeltreibgängen befreit: nicht erfüllt (1 Punkt)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

³ Automatische und manuelle Schiebe- / Falltore werden nicht als Treibhilfen genutzt.

- > *Tore werden nicht auf die Tiere abgesenkt: erfüllt (3 Punkte)*
- > *Tore werden vereinzelt ungewollt auf den Rücken der Tiere abgesenkt, die Torkanten sind gepolstert: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
- > *Die Tore werden vereinzelt als Treibhilfe eingesetzt, bei weniger als 5 % der Tiere: nicht erfüllt (1 Punkt)*
- > *Die Tore werden wiederholt als Treibhilfe eingesetzt, bei ≥ 5 % der Tiere: schlecht (0 Punkte)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 4 Die Positionierung der Treiber / die Bewegungen der Tore behindern den Treibfluss nicht.
- > *Treibfluss nicht behindert: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Der Treibfluss wird leicht behindert: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Der Treibfluss wird stark behindert: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Die Tiere scheuen und laufen in eine andere Richtung: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

Art. 4.8: Einsatz E-Treiber: [1.3.25-29, 1.4, 1.5]

- 1 Der Einsatz des E-Treibers bei Schweinen und Rindern ist angemessen oder nicht notwendig.
- > *Kein Einsatz des E-Treibers: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Einsatz des E-Treibers bei $\leq 10\%$ der Tiere: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Einsatz des E-Treibers bei $> 10\%$ bis $\leq 25\%$ der Tiere: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Einsatz des E-Treibers bei $> 25\%$ der Tiere: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*
- 2 Kein Einsatz des E-Treibers bei anderen Tierarten.
- > *Bei anderen Tierarten als Schweine und Rinder wird der E-Treiber nicht eingesetzt: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Der E-Treiber wird bei anderen Tierarten als Schweinen und Rindern eingesetzt: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*
- 3 Der E-Treiber ist gesetzeskonform, Stromstoss zeitlich begrenzt.
- > *Der E-Treiber ist gesetzeskonform: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Der E-Treiber ist nicht gesetzeskonform: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*
- 4 Ansatzstellen des E-Treibers korrekt: nur auf bemuskelten Teil der Hinterhand.
- > *Ja, Ansatzstellen immer korrekt: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Vereinzelte falsche Ansatzstellen, bei $\leq 5\%$ der Einsätze: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Wiederholt falsche Ansatzstellen, bei $> 5\%$ der Einsätze: schlecht (0 Punkte)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*
- 5 Der E-Treiber wird ausschliesslich eingesetzt, wenn das Tier jede Fortbewegung verweigert und nur wenn es nach vorne ausweichen kann und reagiert.
- > *Ja: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Nein: nicht erfüllt (1 Punkt)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*
- 6 Der E-Treiber ist an einem Ort deponiert und wird vom Schlachthofpersonal nicht ständig mitgetragen.
- > *Ja: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Nein: nicht erfüllt (1 Punkt)*
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

Kapitel 5: Betäubung Bolzenschuss

Betäubung Bolzenschuss maximal erreichbare Punktzahl

Im Bereich "Betäubung Bolzenschuss" können maximal 18 Punkte erreicht werden.

Betäubung Bolzenschuss Bauliches und Gerätschaften

Art. 5.1: Anordnung Betäubungsbereich: [1.2.15, 1.3.19]

- ¹ Es sind keine optischen Irritationen vorhanden (Reflexionen, Personen oder bewegliche Objekte im Blickfeld, etc.).
 - > *Es sind keine optischen Irritationen vorhanden: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Unbedeutende optische Irritationen vorhanden: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Optische Irritationen vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)**FRIST: Kurzfristig zu beheben*
- ² Der Eintrieb in Betäubungsraum ist ohne Verletzungsrisiko (hervorstehende Teile, Löcher im Boden etc.).
 - > *Eintrieb in Betäubungsraum ist ohne Verletzungsrisiko: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Unbedeutendes Verletzungsrisiko vorhanden: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Verletzungsrisiko vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Schwerwiegendes Verletzungsrisiko vorhanden: schlecht (0 Punkte)**FRIST: Kurzfristig zu beheben*

Art. 5.2: Betäubungsbereich Einrichtung: [1.2.15, 1.3.19, 1.4]

- ¹ Betäubungsbereich ist ausreichend lang, breit und hoch (Empfehlung Falle: Länge mindestens 260 cm: Fallentor senkt sich nicht auf Tiere, Tiere stossen nicht oben an und können sich nicht drehen).
 - > *Länge, Breite und Höhe der Tierart entsprechend, Anforderungen erfüllt: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Masse der Falle knapp genügend, aber Fallentor wird nicht auf Tiere abgesenkt und kein Anstossen an oberer Begrenzung: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Masse nicht der Tierart entsprechend, Fallentor wird auf Tiere abgesenkt, Tiere stossen mit Rücken an oder können sich drehen: schlecht (0 Punkte)**FRIST: Kurzfristig zu beheben*
- ² Der Boden ist trittsicher und rutschfest.
 - > *Boden trittsicher, Tiere rutschen nicht: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Boden für Tiere unproblematisch, nur sehr aufgeregte Tiere rutschen: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Ausrutschen möglich, auch ruhige Tiere rutschen (< 5 %): nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Rutschig, glatt, ≥ 5 % der ruhigen Tiere rutschen oder ein Tier fällt hin: schlecht (0 Punkte)**FRIST: Mittelfristig zu beheben*
- ³ Bei Falle oder Betäubungsbucht: entweder ist eine Sicherung gegen Herausspringen vorhanden oder die Wände sind genügend hoch (Wandhöhen analog Wartebereich).
 - > *Sicherung vorhanden / Wände hoch genug: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Keine Sicherung vorhanden / Wände zu tief: nicht erfüllt (1 Punkt)**FRIST: Mittelfristig zu beheben*

Art. 5.3: Fixation: [1.2.14-15, 1.3.32-35, 1.4]

- ¹ Die Fixation ist genügend für sicheren Ansatz des Bolzenschussgerätes. Bei pneumatischen Geräten ist eine Fixation des Kopfes zwingend.
 - > *Fixation ist für einen sicheren Ansatz genügend: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Fixation ist nicht genügend für einen sicheren Ansatz: nicht erfüllt (1 Punkt)**FRIST: Kurzfristig zu beheben*
- ² Wenn Betäubungsfalle verstellbar: Grösse nach Tierart korrekt eingestellt (Tiere werden nicht gestaucht, hochgehoben oder gewürgt).
 - > *Grösse korrekt eingestellt: erfüllt (3 Punkte)*

- > Bei ≤ 1 % der Tiere nicht korrekt eingestellt: bedingt erfüllt (2 Punkte)
- > Bei > 1 % bis ≤ 10 % der Tiere nicht korrekt eingestellt: nicht erfüllt (1 Punkt)
- > Bei > 10 % der Tiere nicht korrekt eingestellt: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 3 Die Tiere werden sofort geschossen (Empfehlung: Dauer der engen Fixation ≤ 6 s).
 - > Bei allen Tiere sofortiger Schuss (≤ 10 s in der engen Fixierung vor dem Schuss): erfüllt (3 Punkte)
 - > Einzelne Tiere > 10 s: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Im Durchschnitt > 10 s fixiert: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 4 Die Fixation ermöglicht ein Nachbetäuben.
 - > Fixation ermöglicht ein Nachbetäuben: erfüllt (3 Punkte)
 - > Fixation ermöglicht kein Nachbetäuben: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Mittelfristig zu beheben

Betäubung Bolzenschuss Management

Art. 5.4: Schussqualität: [1.2.17-18, 1.3.52-64, 1.4]

- 1 Das Bolzenschussgerät ist voll funktionsfähig.
 - > Bolzenschussgerät voll funktionsfähig: erfüllt (3 Punkte)
 - > Aussetzer bei ≤ 1 % der Tiere: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Aussetzer bei > 1 bis ≤ 10 % der Tiere: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Aussetzer bei > 10 % der Tiere: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 2 Die benutzten Geräte und Ladungsstärken sind der Tierkategorie und Rasse entsprechend. Für Tiere > 800 kg werden Geräte mit einer Austrittslänge von mind. 12 cm verwendet. Der Durchmesser für kleine Tiere (Lämmer, Zicklein und Ferkel) beträgt 7 mm, für grosse Tiere mind. 9 mm.
 - > Geräte und Ladungsstärke der Tierkategorie entsprechend: erfüllt (3 Punkte)
 - > Geräte oder Ladungsstärke nicht der Tierkategorie entsprechend: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 3 Die Betäubungsgeräte sind korrekt gewartet (mindestens alle 2 Jahre), Dokumentation vorhanden.
 - > Korrekt gewartet: erfüllt (3 Punkte)
 - > Nicht korrekt gewartet: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 4 Kartuschen werden bei Nichtgebrauch sachgemäss gelagert (keine Feuchtigkeit).
 - > Lagerung sachgemäss: erfüllt (3 Punkte)
 - > Lagerung nicht sachgemäss: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 5 Ruhiges, festes und korrektes Ansetzen.
 - > Ansetzen immer korrekt: erfüllt (3 Punkte)
 - > Ansetzen nicht korrekt bei ≤ 1 % der Tiere: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Ansetzen nicht korrekt bei > 1 % bis ≤ 10 % der Tiere: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Ansetzen nicht korrekt bei > 10 % der Tiere: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 6 Schusslochpositionen in korrekten Zonen.

- > Schusslochpositionen alle korrekt: erfüllt (3 Punkte)
 - > Schusslochpositionen bei ≤ 1 % der Tiere ausserhalb: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Schusslochpositionen bei > 1 % bis ≤ 10 % der Tiere ausserhalb: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Schusslochpositionen bei > 10 % der Tiere ausserhalb: schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 5.5: Betäubungsqualität: [1.1.5, 1.2.13, 1.3.38-41, 1.4, 1.5]

- 1 Alle Tiere sicher betäubt (Sofortiges Zusammenbrechen, keine Aufstehversuche, keine gerichteten Bewegungen, kein Blinzeln, keine Atembewegungen, keine Vokalisation).
 - > Alle Tiere sicher betäubt: erfüllt (3 Punkte)
 - > < 1 % der Tiere ungenügend betäubt: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > ≥ 1 % bis < 5 % der Tiere unzureichend betäubt: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > ≥ 5 % der Tiere unzureichend betäubt: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 2 Überprüfung der Betäubungseffektivität bei jedem Tier durch eine vom Betrieb bestimmte Person (z.B. die betäubende Person).
 - > Ja, immer: erfüllt (3 Punkte)
 - > Nur teilweise: bedingt erfüllt (1 Punkt)
 - > Unzureichend betäubte Tiere nicht erfasst: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 3 Fehlbetäubte Tiere werden unverzüglich nachbetäubt.
 - > Fehlbetäubte Tiere werden unverzüglich nachbetäubt: erfüllt (3 Punkte)
 - > Fehlbetäubte Tiere werden nicht unverzüglich nachbetäubt: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 5.6: Qualitätssicherung und Pannenmanagement: [1.2.5, 1.2.18, 1.2.25, 1.3.41]

- 1 Mitarbeiter regelmässig auf Tierschutz geschult, Schulungsbelege vorhanden.
 - > Mitarbeiter geschult, Belege vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Keine Belege über Schulung der Mitarbeiter vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Mittelfristig zu beheben
- 2 Dokumentation der Betäubungs- und Entblutungskontrollen und der ggf. vorgenommenen Korrekturen vorhanden.
 - > Dokumentation vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Dokumentation nicht vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 3 Ein Gerät zur Nachbetäubung ist griffbereit, ohne Verlassen des Arbeitsbereiches erreichbar und funktionstüchtig.
 - > Ein Gerät ist griffbereit: erfüllt (3 Punkte)
 - > Kein Gerät griffbereit: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 4 Bei Stillstand der Schlachtkette wird nach Notfallkonzept vorgegangen.
 - > Vorgehen nach plausiblen Notfallkonzept: erfüllt (3 Punkte)
 - > Kein Vorgehen nach Notfallkonzept / Kein Notfallkonzept vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Kapitel 6: Betäubung Elektro

Betäubung Elektro maximal erreichbare Punktzahl

Im Bereich "Betäubung Elektro" können maximal 21 Punkte erreicht werden.

Betäubung Elektro Bauliches und Gerätschaften

Art. 6.1: Anordnung Betäubungsbucht / Falle / Restrainer: [1.2.15, 1.3.19-20]

- ¹ Es sind keine optischen Irritationen vorhanden.
 - > *Es sind keine optischen Irritationen vorhanden: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Unbedeutende optischen Irritationen vorhanden, Treibfluss nicht gestört: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Optische Irritationen vorhanden, Treibfluss gestört: nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- ² Eintrieb in Betäubungsbucht / Falle / Restrainer ohne Verletzungsrisiko (keine hervorstehenden Metallteile, keine Löcher im Boden, kein Anstossen an Einrichtung weil zu niedrig oder zu eng, keine Tore auf den Rücken).
 - > *Eintrieb in Betäubungsbereich ist ohne Verletzungsrisiko: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Unbedeutendes Verletzungsrisiko vorhanden: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Verletzungsrisiko vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Schwerwiegendes Verletzungsrisiko vorhanden: schlecht (0 Punkte)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 6.2: Betäubungsbucht / Restrainer/ Falle Einrichtung: [1.2.15, 1.3.19-20]

- ¹ Die Grösse der Betäubungsbucht / des Restrainers / der Falle ist nach Tierart korrekt. Nicht zu kurz, damit Tor nicht auf Rücken schliesst, nicht zu breit damit Tiere sich nicht drehen oder herunterfallen können, etc.
 - > *Grösse korrekt: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Masse knapp korrekt aber ohne negativen Einfluss auf das Tier (s.o.): bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Masse nicht korrekt, negativer Einfluss auf das Tier (einklemmen, drehen, anstossen mit Rücken...): schlecht (0 Punkte)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- ² Bei der Falle: eine Sicherung gegen Herausspringen ist vorhanden, bei Betäubungsbucht sind die Wände genügend hoch (Wandhöhe analog Wartebereich).
 - > *Sicherung vorhanden / Wände hoch genug: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Keine Sicherung vorhanden / Wände zu tief: nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Mittelfristig zu beheben
- ³ Der Boden ist rutschfest und trittsicher.
 - > *Boden trittsicher, Tiere rutschen nicht: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Boden für Tiere unproblematisch, nur sehr aufgeregte Tiere rutschen: bedingt erfüllt (2 Punkte)*
 - > *Ausrutschen möglich, auch ruhige Tiere rutschen (< 5 %): nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Rutschig, glatt, ≥ 5 % der ruhigen Tiere rutschen oder ein Tier fällt hin: schlecht (0 Punkte)*

FRIST: Mittelfristig zu beheben

Art. 6.3: Fixation: [1.2.14-15, 1.3.32-33]

- ¹ Die Fixation ist genügend für einen sicheren Ansatz des Betäubungsgerätes. Buchtenbetäubung bei Schweinen wird nur für sehr kleine Schlachtzahlen empfohlen (5-10 Tiere pro Schlachttag).
 - > *Fixation ist genügend: erfüllt (3 Punkte)*

> Fixation ist nicht genügend: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 2 Wenn Fixationseinrichtung verstellbar: Grösse nach Tierart korrekt eingestellt (Tiere werden nicht gestaut, hochgehoben oder gewürgt).

> Grösse korrekt eingestellt: erfüllt (3 Punkte)

> Bei ≤ 1 % der Tiere nicht korrekt eingestellt: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Bei > 1 % bis ≤ 10 % der Tiere nicht korrekt eingestellt: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Bei > 10 % der Tiere nicht korrekt eingestellt: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 3 Die Fixation ermöglicht ein Nachbetäuben.

> Fixation ermöglicht ein Nachbetäuben: erfüllt (3 Punkte)

> Fixation ermöglicht kein Nachbetäuben: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Mittelfristig zu beheben

Betäubung Elektro Management

Art. 6.4: Einsatz Elektroden: [1.3.38, 1.3.67-85]

- 1 Die Elektroden sind sauber, rostfrei, spitz, genügend lang (Schafe!). Elektroden bei Handzangen werden regelmässig gereinigt (Empfehlung: Kontrolle nach jeder Betäubung, Reinigung nach Bedarf); die Kabel sind intakt.

> Die Elektroden sind in einem guten Zustand: erfüllt (3 Punkte)

> Die Elektroden sind in keinem guten Zustand aber Betäubung ist OK: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Die Elektroden sind in keinem guten Zustand, Betäubungsqualität vermindert: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 2 Bei Schweinen sind die Ansatzstellen angefeuchtet, aber nicht nass.

> Die Ansatzstellen sind angefeuchtet: erfüllt (3 Punkte)

> Die Ansatzstellen sind nicht angefeuchtet, aber Betäubung ok: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Die Ansatzstellen sind nicht angefeuchtet, Betäubungsqualität vermindert: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 3 Die Zangen werden in den korrekten Zonen angesetzt. Bei der Kopfdurchströmung an der Ohrbasis oder zwischen Auge und Ohr. Bei der Herzdurchströmung muss eine Elektrode am Kopf, die andere im Bereich hinter der anatomischen Lage des Herzes platziert werden. (Bei Schafen und Ziegen wird keine Herzdurchströmung durchgeführt).

> Ansetzen korrekt: erfüllt (3 Punkte)

> Ansetzen nicht korrekt bei ≤ 1 % der Tiere: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Ansetzen nicht korrekt bei > 1 % bis ≤ 10 % der Tiere: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Ansetzen nicht korrekt bei > 10 % der Tiere: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 4 Die Mindest- Stromstärke wird innerhalb 1 Sek. erreicht (Kaninchen 0.4 A; Schafe, Ziegen 1.0 A; Rinder ≤ 200 kg, Schweine ≤ 110 kg 1.3 A; Rinder $> 200 \leq 600$ kg 2 A; Schweine $> 110 \leq 160$ kg 1.5 A, Schweine > 160 kg: 2 A). Es werden nur sinus- oder rechteckförmige Wechselströme eingesetzt. Bei der Herzdurchströmung werden geeignete Ströme verwendet (Empfehlung: 50 Hz, min. 1 A).

> Die nötigen Stromparameter werden eingehalten: erfüllt (3 Punkte)

> Die nötigen Stromparameter werden bei < 1 % der Tiere nicht eingehalten: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Die nötigen Stromparameter werden bei ≥ 1 % der Tiere nicht eingehalten: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- 5 Kopfdurchströmung: Stromflussdauer genügend lang (fixiert bzw. nicht fixiert aber mit anschließender Herzdurchströmung ≥ 3 s, nicht fixiert ohne Herzdurchströmung ≥ 8 s, Vollautomatische Betäubung 1 s (Total 3 s)).

- > Die Stromflussdauer ist genügend lang: erfüllt (3 Punkte)
 - > Die Stromflussdauer ist bei < 1 % der Tiere nicht ausreichend: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Die Stromflussdauer ist bei ≥ 1 % der Tiere nicht ausreichend: schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 6.5: Betäubungsgeräte: [1.2.13, 1.2.21, 1.3.38-44, 1.3.86-87, 1.4, 1.5]

- 1 Abweichungen vom vorgegeben Betäubungsverlauf bezüglich effektive Stromstärke, Stromspannung, Stromfrequenz und Stromflussdauer werden unverzüglich angezeigt (z.B. durch optische oder / und akustische Signale).
- > Abweichungen werden angezeigt: erfüllt (3 Punkte)
 - > Abweichungen nur teilweise angezeigt: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Abweichungen werden nicht angezeigt: schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Mittelfristig zu beheben
- 2 Ein Messgerät mit einer Anzeige der Stromstärke, -Spannung ist im Sichtfeld der betäubenden Person vorhanden. Eine Anzeige oder eine nachvollziehbare Angabe zur Stromfrequenz ist vorhanden. Eine Beschreibung der elektrischen Parameter liegt für jedes Programm vor.
- > Anzeige und Beschreibung vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Keine Beschreibung vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Keine Anzeige vorhanden: schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Mittelfristig zu beheben
- 3 Aufzeichnung und Auslesen der Betäubungsparameter ist möglich. Bei Automatischen Anlagen werden die Parameter permanent aufgezeichnet. Die Möglichkeit für den Anschluss externer Messgeräte ist vorhanden.
- > Aufzeichnung möglich, Anschluss Messgerät vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Aufzeichnung nicht möglich / kein Anschluss Messgerät: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Mittelfristig zu beheben
- 4 Die Betäubungsgeräte sind korrekt gewartet (mindestens alle 2 Jahre), Dokumentation vorhanden.
- > Korrekt gewartet: erfüllt (3 Punkte)
 - > Nicht korrekt gewartet: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 6.6: Betäubungsqualität: [1.2.13, 1.2.21, 1.3.38-40, 1.3.86-87, 1.4, 1.5]

- 1 Kein Aufschreien während oder nach Stromfluss.
- > kein Aufschreien: erfüllt (3 Punkte)
 - > Aufschreien kommt vor: schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 2 Alle Tiere sicher betäubt (Verkrampfung beim Auswurf, keine Aufstehversuche, keine gerichteten Bewegungen, kein Blinzeln, keine Atembewegungen, keine Vokalisation).
- > Alle Tiere sicher betäubt: erfüllt (3 Punkte)
 - > < 1 % der Tiere ungenügend betäubt: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > ≥ 1 % bis < 5 % der Tiere unzureichend betäubt: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > ≥ 5 % der Tiere unzureichend betäubt: schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben

3 Überprüfung der Betäubungseffektivität bei jedem Tier durch eine vom Betrieb bestimmte Person (z.B. die betäubende Person).

> Ja, immer: erfüllt (3 Punkte)

> Nur teilweise: bedingt erfüllt (1 Punkt)

> Unzureichend betäubte Tiere nicht erfasst: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

4 Fehlbetäubte Tiere werden unverzüglich nachbetäubt

> Fehlbetäubte Tiere werden unverzüglich nachbetäubt: erfüllt (3 Punkte)

> Fehlbetäubte Tiere werden nicht unverzüglich nachbetäubt: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 6.7: Qualitätssicherung und Pannenmanagement: [1.2.5, 1.2.18, 1.2.25, 1.3.41]

1 Mitarbeiter regelmässig auf Tierschutz geschult, Schulungsbelege vorhanden.

> Mitarbeiter geschult, Belege vorhanden: erfüllt (3 Punkte)

> Keine Belege über Schulung der Mitarbeiter vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Mittelfristig zu beheben

2 Dokumentation der Betäubungs- und Entblutungskontrollen und der ggf. vorgenommenen Korrekturen vorhanden.

> Dokumentation vorhanden: erfüllt (3 Punkte)

> Dokumentation nicht vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

3 Ein Gerät zur Nachbetäubung ist griffbereit, ohne Verlassen des Arbeitsbereiches erreichbar und funktionstüchtig.

> Ein Gerät ist griffbereit: erfüllt (3 Punkte)

> Kein Gerät griffbereit: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

4 Bei Stillstand der Schlachtkette wird nach Notfallkonzept vorgegangen.

> Vorgehen nach plausiblen Notfallkonzept: erfüllt (3 Punkte)

> Kein Vorgehen nach Notfallkonzept / Kein Notfallkonzept vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Kapitel 7: Betäubung CO₂

Betäubung CO₂ maximal erreichbare Punktzahl

Im Bereich "Betäubung CO₂" können maximal 18 Punkte erreicht werden.

Betäubung CO₂ Bauliches und Gerätschaften

Art. 7.1: CO₂ – Anlage Eintrieb: [1.3.104, 1.4]

1 Eintrieb in die Gondeln in Gruppen, nicht aus Einzeltriebengang.

> Gruppentrieb: erfüllt (3 Punkte)

> Zutrieb aus Einzeltriebengang: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

2 Keine Treibhindernisse vorhanden (z.B. Schatten, Reflexionen, Zugluft).

> Keine Treibhindernisse vorhanden: erfüllt (3 Punkte)

> Unbedeutende Treibhindernisse vorhanden, Treibfluss nicht behindert: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Viele störende Treibhindernisse vorhanden, Treibfluss behindert: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- ³ Keine Verletzungsrisiken beim Eintrieb vorhanden (hervorstehende Metallteile, Abflusslöcher/-gitter etc.), kein Einklemmen der Tiere im Gondeltor (Verzögerung von 2 s zwischen Vorschieber und Absenken der Gondeltür), Vortriebsgeschwindigkeit max. 0.5 m / s, Tor druckbegrenzt.
- > Keine Verletzungsgefahren vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Unbedeutende Verletzungsgefahren vorhanden: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Verletzungsgefahren vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Schwerwiegende Verletzungsgefahren vorhanden: schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

Art. 7.2: CO₂ - Anlage Einrichtung: [1.3.89, 1.3.92, 1.3.95-102]

- ¹ Die Betäubungskammer ist permanent und gefahrlos einsehbar. Die Tiere können während der gesamten Einleitungsphase beobachtet werden.
- > Die Kammer ist einsehbar oder per Video überwacht: erfüllt (3 Punkte)
 - > Die Kammer ist nur teilweise einsehbar bzw. mit Video überwacht: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Die Kammer ist nicht einsehbar: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*
- ² CO₂- und Temperatur-Sensoren beim Eintauchen in und Auftauchen aus 84% CO₂ sind vorhanden und gut sichtbar.
- > Sensoren vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Keine Sensoren vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*
- ³ Eine kontinuierliche Aufzeichnung von CO₂-Konzentration(en), Temperatur und Aufenthaltsdauer ist vorhanden.
- > Aufzeichnung ist vorhanden und einsehbar: erfüllt (3 Punkte)
 - > Keine Aufzeichnung: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*
- ⁴ Alarm beim Unterschreiten des minimalen CO₂-Gehaltes in der Anlage vorhanden.
- > Alarm vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Kein Alarm vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*
- ⁵ Die Temperatur beträgt zwischen 15 und 30°C.
- > Temperaturbereich eingehalten: erfüllt (3 Punkte)
 - > Temperaturbereich nicht eingehalten: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*

Art. 7.3: CO₂ - Anlage Wände und Böden: [1.3.89, 1.4]

- ¹ Die Böden und Wände der Gondeln sind gasdurchlässig.
- > Gondel ist gasdurchlässig: erfüllt (3 Punkte)
 - > Gondel ist nicht gasdurchlässig: nicht erfüllt (1 Punkt)
- FRIST: Kurzfristig zu beheben*
- ² Die Böden in den Gondeln sind trittsicher und rutschfest.
- > Böden trittsicher, Tiere rutschen nicht: erfüllt (3 Punkte)
 - > Böden für Tiere unproblematisch, nur sehr aufgeregte Tiere rutschen: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Ausrutschen möglich, auch ruhige Tiere rutschen (< 5 %): nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > Rutschig, glatt, ≥ 5 % der ruhigen Tiere rutschen oder ein ruhiges Tier fällt hin: schlecht (0 Punkte)
- FRIST: Mittelfristig zu beheben*

Betäubung CO₂ Management

Art. 7.4: Gondellauf: [1.3.103-104, 1.3.108]

- ¹ Die Belegdichte der Gondeln ist korrekt (immer mind. 2 Tiere, nicht überladen (alle Tiere können gleichzeitig liegen).
 - > Alle Gondeln mit mind. 2 Tieren belegt, Platz immer ausreichend: erfüllt (3 Punkte)
 - > < 5% der Gondeln mit weniger als 2 Tieren belegt, Platz ausreichend: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > \geq 5% der Gondeln mit weniger als 2 Tieren belegt oder einzelne Gondeln überbelegt: schlecht (0 Punkte)FRIST: Kurzfristig zu beheben
- ² Die Schweine werden nach dem Abfahrt der Gondel unverzüglich in eine Konzentration von mindestens 84 % abgesenkt (max. 10 s nach Abfahrt).
 - > Alle Tiere nach 10 s in \geq 84 %: erfüllt (3 Punkte)
 - > Nicht alle Tiere nach 10 s in \geq 84 %: nicht erfüllt (1 Punkt)FRIST: Mittelfristig zu beheben
- ³ Die Verweildauer in der hohen CO₂-Konzentration ist ausreichend lang (mindestens 100 s bei 84 %).
 - > Ja, Verweildauer eingehalten: erfüllt (3 Punkte)
 - > Bei < 1 % der Gondeln nicht eingehalten: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Bei \geq 1 % der Gondeln nicht eingehalten: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > \geq 5 % der Gondeln nicht eingehalten: schlecht (0 Punkte)FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 7.5: Betäubungsqualität: [1.3.38-40, 1.3.105-107, 1.4, 1.5]

- ¹ Alle Tiere sind sicher betäubt (Erschlaffung beim Auswurf, keine Aufstehversuche, keine gerichteten Bewegungen, kein Blinzeln, keine Atembewegungen, keine Vokalisation, kein Corneal- oder Nasenreflex).
 - > Alle Tiere sicher betäubt: erfüllt (3 Punkte)
 - > < 1 % der Tiere ungenügend betäubt: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > \geq 1 % bis < 5 % der Tiere unzureichend betäubt: nicht erfüllt (1 Punkt)
 - > \geq 5 % der Tiere unzureichend betäubt: schlecht (0 Punkte)FRIST: Kurzfristig zu beheben
- ² Überprüfung der Betäubungseffektivität bei jedem Tier durch eine vom Betrieb bestimmte Person (z.B. Person beim Auswurf).
 - > Ja, immer: erfüllt (3 Punkte)
 - > Mindestens ein Tier pro Gondel: bedingt erfüllt (2 Punkte)
 - > Nur teilweise: bedingt erfüllt (1 Punkt)
 - > Unzureichend betäubte Tiere nicht erfasst: schlecht (0 Punkte)FRIST: Kurzfristig zu beheben
- ³ Fehlbetäubte Tiere werden unverzüglich mit einem Bolzenschussgerät nachbetäubt.
 - > Alle fehlbetäubten Tiere werden nachbetäubt: erfüllt (3 Punkte)
 - > Nicht alle fehlbetäubten Tiere nachbetäubt: nicht erfüllt (1 Punkt)FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 7.6: Qualitätssicherung und Pannenmanagement: [1.2.5, 1.2.14, 1.2.25, 1.3.41]

- ¹ Mitarbeiter regelmässig auf Tierschutz geschult, Schulungsbelege vorhanden.
 - > Mitarbeiter geschult, Belege vorhanden: erfüllt (3 Punkte)
 - > Keine Belege über Schulung der Mitarbeiter vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Mittelfristig zu beheben

- 2 Dokumentation der Betäubungs- und Entblutungskontrollen und der ggf. vorgenommenen Korrekturen vorhanden.
 - > *Dokumentation vorhanden: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Dokumentation nicht vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 3 Ein Bolzenschussgerät zur Nachbetäubung ist griffbereit, ohne Verlassen des Arbeitsbereiches erreichbar und funktionstüchtig.
 - > *Ein Gerät ist griffbereit: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Kein Gerät griffbereit: nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 4 Bei Stillstand der Schlachtkette wird nach Notfallkonzept vorgegangen.
 - > *Bei Stillstand Vorgehen nach plausiblen Notfallkonzept: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Kein Vorgehen nach Notfallkonzept / bzw. kein Notfallkonzept vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Kapitel 8: Entblutung

Entblutung maximal erreichbare Punktzahl

Im Bereich "Entblutung" können maximal 12 Punkte erreicht werden.

Entblutung Bauliches und Gerätschaften

Art. 8.1: Entblutung Einrichtung: [1.3.45-46, 1.3.65, 1.4]

- 1 Messer sind ausreichend lang und scharf (Empfehlung: Stechmesser Schweine: mind. 12 cm, Rinder mind. 20 cm).
 - > *Messer geeignet: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Messer nicht geeignet (zu kurz / nicht scharf genug): nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 2 Ersatzmesser vorhanden und griffbereit.
 - > *Ersatzmesser vorhanden: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Kein Ersatzmesser vorhanden: nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben
- 3 Die Tiere sind während der gesamten Entblutung zugänglich und sichtbar.
 - > *Entblutestrecke zugänglich: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Entblutestrecke nicht zugänglich: nicht erfüllt (1 Punkt)*

FRIST: Mittelfristig zu beheben

Entblutung Management

Art. 8.2: Entblutezeiten [1.2.20-23, 1.3.45-46, 1.3.66, 1.3.81, 1.3.108]

- 1 Bolzen / Elektro: Zeit Betäuben - Entbluten i.O.: Bolzen 60 s, 20 s bei Schweinen; 10 s bei Elektrobetäubung von Schweinen, 5 s bei Elektrobetäubung von Schafen und Ziegen. Wird bei Schweinen eine Herzdurchströmung durchgeführt, darf diese Zeit nur dann auf 30 s ausgeweitet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Betäubung bis zum Eintritt des Todes anhält.
 - > *Zeitintervall eingehalten: erfüllt (3 Punkte)*
 - > *Zeitintervall bei < 1 % der Tiere zu lange: nicht erfüllt (1 Punkt)*
 - > *Zeitintervall bei ≥ 1 % bis der Tiere zu lange: schlecht (0 Punkte)*

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- ² CO₂: Zeit Betäubung – Entbluten i.O. 84 % / 100 s → 55 s; 84 % / 120 s → 60 s; 84 % / 150 s → 70 s; 88 % / 150 s → 100 s; 90 % / 120 s → 70 s; 90 % / 150 s → 120 s. Gemessen wird ab Auftauchen aus der definierten Konzentration.

> Zeitintervall eingehalten: erfüllt (3 Punkte)

> Zeitintervall bei < 1 % der Tiere zu lange: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Zeitintervall bei ≥ 1 % der Tiere zu lange: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- ³ Weiterverarbeitung der Schlachtkörper frühestens 3 min nach Entblutestich.

> Weiterverarbeitung nach mehr als 3 min: erfüllt (3 Punkte)

> Weiterverarbeitung nach weniger als 3 min: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 8.3: Entblutequalität: [1.2.20-21, 1.3.45-49]

- ¹ Entblutestich korrekt, Bruststich bei Rindern.

> Entblutestich korrekt: erfüllt (3 Punkte)

> Entblutestich nicht korrekt: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- ² Erststich oder Nachschnitt: Blutfluss schwallartig / Blutmenge genügend.

> Bei allen Tieren genügend: erfüllt (3 Punkte)

> Bei < 1 % der Tiere ungenügend: bedingt erfüllt (2 Punkte)

> Bei ≥ 1 bis < 5 % der Tiere ungenügend: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Bei ≥ 5 % der Tiere ungenügend: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- ³ Entblutungsqualität wird bei jedem Tier kontrolliert.

> Entblutequalität wird immer kontrolliert: erfüllt (3 Punkte)

> Entblutequalität wird teilweise kontrolliert: bedingt erfüllt (1 Punkt)

> Ungenügend entblutete Tiere werden nicht erfasst: nicht erfüllt (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- ⁴ Ungenügend entblutete Tiere werden unverzüglich nachgestochen.

> Alle Tiere unverzüglich nachgestochen: erfüllt (3 Punkte)

> Einzelne Tiere werden nicht unverzüglich nachgestochen: nicht erfüllt (1 Punkt)

> Keine Tiere werden unverzüglich nachgestochen: schlecht (0 Punkte)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Art. 8.4: Qualitätssicherung und Pannenmanagement: [1.2.20, 1.3.40-46, 1.3.66]

- ¹ Ein Gerät zur Nachbetäubung ist griffbereit, ohne Verlassen des Arbeitsbereiches erreichbar und funktionstüchtig.

> Ein Gerät ist griffbereit: erfüllt (3 Punkte)

> Kein Gerät griffbereit: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

- ² Eintritt des Todes wird stichprobenweise überprüft (Prüfung ob maximale Pupillenweite vorliegt).

> Wird überprüft: erfüllt (3 Punkte)

> Wird nicht überprüft: nicht erfüllt (1 Punkt)

FRIST: Kurzfristig zu beheben

Kapitel 9: Audits

Art. 9.1: Auditierung der Richtlinienumsetzung

- ¹ Wie gut die Anforderungen dieser Richtlinie in einzelnen Schlachtlinien eingehalten werden, wird vom Kontrolldienst STS mittels Schlachthofaudits regelmässig überprüft.
- ² Voraussetzung für solche Audits ist ein Vertrag des zu auditierenden Schlachtbetriebes mit dem STS, welcher auf diese Richtlinie und auf das öffentlich einsehbare Dokument "Vorgaben zur Gesamtbeurteilung von Schlachtanlagen und Schlachtbetrieben durch den Kontrolldienst STS" als verbindliche Basis verweist.
- ³ Die Resultate der Kontrollen werden mittels geeigneter Checklisten schriftlich dokumentiert und durch Video- und Fotodokumentation ergänzt.
- ⁴ Nach einem erfolgten Audit wird für jede auditierte Schlachtlinie ein schriftlicher Bericht erstellt, welcher alle festgestellten Mängel beinhaltet.
- ⁵ Die Resultate der Audits werden entsprechend der "Vorgaben zur Gesamtbeurteilung von Schlachtanlagen und Schlachtbetrieben durch den Kontrolldienst STS" publiziert.
- ⁶ Mitarbeitende der auditierten Schlachtbetriebe, welche direkt oder indirekt der Einhaltung dieser Richtlinie unterliegen, sind angehalten, bei Audits mit den AuditorInnen zusammen zu arbeiten und ungehinderten Zugang zu Anlagen, Tieren und Dokumenten zu gewähren.
- ⁷ Behinderung oder gar Verunmöglichung eines Audits ist zu unterlassen.

Art. 9.2: Beschwerden zu einzelnen Kontrollen

- ¹ Wird die Richtigkeit eines Auditresultates angezweifelt, so besteht die Möglichkeit, auf dem ordentlichen Beschwerdeweg des Kontrolldienstes STS eine Überprüfung zu beantragen.
- ² Einsprache- und beschwerdeberechtigt bezüglich eines Auditresultates sind diejenigen Personen und Firmen, die vom Kontrolldienst STS auditiert wurden. Ebenso diejenigen Personen und Firmen, welche aufgrund vertraglicher Absprachen direkt für die Folgen eines Auditresultates, zum Beispiel in Form von Sanktionen, zur Rechenschaft gezogen werden können.

Art. 9.3: Gesamtbeurteilung der Schlachtbetriebe

- ¹ Das Vorgehen zur Bewertung der einzelnen Bereiche einer Schlachtlinie sowie der Gesamtbeurteilung der Schlachtlinie werden im Dokument "Vorgaben zur Gesamtbeurteilung von Schlachtanlagen und Schlachtbetrieben durch den Kontrolldienst STS" erläutert.

Kapitel 10: Schlussbestimmungen

Art. 10.1: Anpassungen dieser Richtlinie

- ¹ Diese Richtlinie wird in der Regel jährlich überprüft und bei Bedarf durch den STS angepasst.
- ² Neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie neue gesetzliche Anforderungen werden dabei soweit nötig und möglich berücksichtigt.
- ³ Vertreter des Metzgereigewerbes werden regelmässig in die Konsultation für Anpassungen einbezogen.

Anhang 1: Index der relevanten Vorschriften und Dokumente in der aktuell gültigen Fassung

Gesetzliche Grundlagen:

1.1	Tierschutzgesetz; SR 455 [TschG], Stand 01.01.2022	
1.1.1	Art. 4	Grundsätze
1.1.2	Art. 4 Abs. 1	Wer mit Tieren umgeht, hat: a. ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen; b. soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen.
1.1.3	Art. 4 Abs. 2	Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten. Das Misshandeln, starke Vernachlässigen oder unnötige Überanstrengen von Tieren ist verboten.
1.1.4	Art. 4 Abs. 3	Der Bundesrat verbietet weitere Handlungen an Tieren, wenn mit diesen deren Würde missachtet wird.
1.1.5	Art. 21 Abs. 1	Säugetiere dürfen nur geschlachtet werden, wenn sie vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden sind.
1.1.6	Art. 21 Abs. 2	Der Bundesrat kann das Schlachten anderer Tiere der Betäubungspflicht unterstellen.
1.1.7	Art. 21 Abs. 3	Er bestimmt die zulässigen Betäubungsmethoden.
1.1.8	Art. 21 Abs. 4	Er regelt nach Anhörung der Branchenorganisationen die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals.
1.2	Tierschutzverordnung; SR 455.1 [TschV], Stand 14.07.2020	
1.2.1	Art. 153 Abs 1	Die Empfängerin oder der Empfänger muss mit der FahrerIn oder dem Fahrer die Tiere nach ihrer Ankunft ohne Verzug ausladen und sie, soweit nötig, unter Berücksichtigung der vorangegangenen Belastung unterbringen, tränken, füttern und pflegen. Dies gilt auch für vorübergehende Aufenthalte auf Märkten, Ausstellungen und Viehschauen.
1.2.2	Art. 159 Abs 1	Einhufener und Klautiere, die nicht in Behältern transportiert werden, müssen über gleitsichere Rampen ein- und ausgeladen werden, wenn der Abstand vom Boden zur Oberkante der Ladebrücke 25 cm oder mehr misst. Misst der Abstand weniger als 25 cm, so müssen keine Rampen verwendet werden, wenn die Tiere vorwärts ein- und aussteigen können.
1.2.3	Art. 159 Abs 1bis	Die Rampen dürfen nicht zu steil und die Spalten nicht so weit sein, dass die Tiere sich verletzen können.
1.2.4	Art. 159 Abs 1ter	Die Rampen müssen mit geeigneten Querleisten versehen sein, wenn das Gefälle 10 Grad überschreitet, und mit einem der Grösse und dem Gewicht der Tiere angepassten Seitenschutz versehen sein, ausser wenn die Tiere von Hand geführt werden, an den Transport gewöhnt sind und die Höhe der Ladebrücke 50 cm nicht übersteigt.
1.2.5	Art. 177 Abs. 1	Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.
1.2.6	Art. 177 Abs. 1bis	Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.
1.2.7	Art. 177 Abs. 2	Das Personal der Schlachtbetriebe muss über eine Ausbildung nach Artikel 197 verfügen. Die Ausbildung muss aufgabenspezifisch erfolgen für: a. das Ausladen, das Treiben, die Aufstallung und die Betreuung von Tieren in Schlachtbetrieben; b. die Betäubung und das Entbluten der Tiere in Schlachtbetrieben.
1.2.8	Art. 177 Abs. 3	Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG171 als Metzgerin oder Metzger sowie als Fleischfachfrau oder Fleischfachmann mit Wahlbereich Gewinnung sind von der Ausbildung nach Absatz 2 befreit.
1.2.9	Art. 177 Abs. 4	Personen mit einer landwirtschaftlichen Ausbildung nach Artikel 194 sind von der Ausbildung nach Absatz 2 Buchstabe a befreit.
1.2.10	Art. 178	Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur unter Betäubung getötet werden. Ist die Betäubung nicht möglich, so muss alles Notwendige unternommen werden, um Schmerzen, Leiden und Angst auf ein Minimum zu reduzieren.
1.2.11	Art. 179 Abs. 1	Die ausführende Person muss die notwendigen Vorkehrungen treffen, um einen schonenden Umgang mit dem Tier und einen verzögerungsfreien Ablauf der Tötung sicherzustellen. Sie muss den Vorgang des Tötens bis zum Eintritt des Todes überwachen.
1.2.12	Art. 179a	Zulässige Betäubungsverfahren: siehe Anhang 2
1.2.13	Art. 179b Abs. 1	Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.
1.2.14	Art. 179b Abs. 2	Bei Anwendung eines mechanischen oder elektrischen Betäubungsgerätes sind die Tiere in eine solche Stellung zu bringen, dass das Gerät ohne Schwierigkeiten, präzise und so lange wie nötig angesetzt und bedient werden kann.
1.2.15	Art. 179b Abs. 3	Fixationseinrichtungen dürfen nicht zu vermeidbaren Schmerzen oder Verletzungen führen und müssen gewährleisten, dass die zur Schlachtung bestimmten Tiere, ausgenommen Geflügel, im Stehen oder in aufrechter Haltung betäubt werden.
1.2.16	Art. 179b Abs. 4	Geflügel muss vor dem Entbluten betäubt werden, ausgenommen beim rituellen Schlachten.
1.2.17	Art. 179c Abs.1	Betäubungsgeräte und -anlagen sind an jedem Arbeitstag mindestens einmal zu Arbeitsbeginn auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen und wenn nötig mehrmals täglich zu reinigen. Ersatzgeräte sind einsatzbereit zu halten.
1.2.18	Art. 179c Abs. 2	Während des Betriebs ist die Funktionsfähigkeit der Betäubungsgeräte und -anlagen durch die Überprüfung des Betäubungserfolges zu kontrollieren, sodass technische Mängel, die zu Fehlbetäubungen führen können, unverzüglich erkannt und behoben werden.
1.2.19	Art. 179c Abs. 3	Die Wartung der Betäubungsgeräte und -anlagen und die Prüfung ihrer Funktionsfähigkeit sowie die Behebung der Mängel sind zu dokumentieren.
1.2.20	Art. 179d Abs. 1	Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.
1.2.21	Art. 179d Abs. 2	Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich Tiere, die der Betäubungspflicht nach Artikel 21 TSchG unterliegen, in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.

1.2.22	Art. 179d Abs. 3	Verzögert sich die Entblutung betäubter Tiere, so ist das Betäuben weiterer Tiere unverzüglich einzustellen.
1.2.23	Art. 179d Abs. 4	Nach dem Entblutungsschnitt dürfen weitere Schlachtarbeiten an einem Tier erst durchgeführt werden, wenn es tot ist.
1.2.24	Art. 179d Abs. 5	Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.
1.2.25	Art. 179e Abs. 1	Die Betreiberin des Schlachtbetriebs ist verantwortlich für das Einhalten des Tierschutzgesetzgebung. Sie erlässt insbesondere Arbeitsanweisung für: a. den Umgang mit Tieren in den Wartestallungen b. das Betäuben der Tiere c. das Entbluten der Tiere d. die Instruktion des Personals des Schlachtbetriebs
1.2.26	Art. 179e Abs. 2	Sie stellt die Arbeitsanweisungen den Vollzugsorganen auf Verlangen zur Verfügung.
1.2.27	Art. 179e Abs. 3	In Schlachtbetrieben, in denen jährlich mehr als 1500 Schlachteinheiten Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Equiden oder mehr als 150 000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, muss eine Tierschutzbeauftragte oder ein Tierschutzbeauftragter bezeichnet werden.
1.2.28	Art. 179e Abs. 4	Die oder der Tierschutzbeauftragte ist weisungsbefugt. Sie oder er kontrolliert das Einhalten der Tierschutzgesetzgebung und ist insbesondere verantwortlich für: a. die Berichterstattung über Tierschutzbelange gegenüber der Betreiberin des Schlachtbetriebs; b. die Anweisung des Personals des Schlachtbetriebs, Massnahmen zur Sicherstellung des tiergerechten Umgang zu ergreifen; c. die Aufzeichnung der im Schlachtbetrieb zur Verbesserung des Tierschutzes getroffenen Massnahmen.
1.2.29	Art. 180 Abs. 1	Wird die Schlachttieruntersuchung in der Schlachthanlage durchgeführt, so untersucht die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt bei der Anlieferung den Pflege- und Gesundheitszustand der Tiere. Dabei sind auch die Besatzdichten in den Transportfahrzeugen und deren Ausstattung zu kontrollieren.
1.2.30	Art. 180 Abs. 2	In Betrieben, in denen während der Anlieferungszeiten in der Regel keine amtliche Tierärztin oder kein amtlicher Tierarzt anwesend ist, erfolgen die Untersuchung und die Kontrolle durch die vom Schlachtbetrieb für die Tierannahme beauftragte Person.
1.2.31	Art. 180 Abs. 3	Die mit der Untersuchung und der Kontrolle betrauten Personen melden Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung der kantonalen Behörde.
1.2.32	Art. 180 Abs. 4	Können die Tiere nach ihrer Ankunft in der Schlachthanlage nicht ohne Verzug ausgeladen werden, so sind die Fahrzeuge bei hohen Temperaturen oder schwülem Wetter ausreichend zu belüften.
1.2.33	Art. 180 Abs. 5	Nicht gehfähige Tiere müssen an Ort und Stelle betäubt und entblutet werden.
1.2.34	Art. 181 Abs. 1	Bei hohen Temperaturen oder schwülem Wetter ist in der Schlachthanlage für Abkühlung der Tiere zu sorgen.
1.2.35	Art. 181 Abs. 2	Tiere, die nicht unmittelbar nach ihrer Ankunft geschlachtet werden, sind auf einer ausreichend grossen Fläche und geschützt vor extremer Witterung unterzubringen und mit Wasser zu versorgen.
1.2.36	Art. 181 Abs. 3	Transportmittel können für die kurzfristige Unterbringung von Tieren nach Absatz 2 verwendet werden. Sie müssen die Anforderungen an ein den Tieren angepasstes Klima erfüllen.
1.2.37	Art. 181 Abs. 4	Tiere, die erst mehrere Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet werden, sind nach den in Anhang 1 aufgeführten Mindestanforderungen für die Tierhaltung und geschützt vor extremer Witterung unterzubringen sowie regelmässig mit Wasser zu versorgen und gegebenenfalls zu füttern.
1.2.38	Art. 181 Abs. 5	Tiere, die sich auf Grund der Art oder des Geschlechts, des Alters oder der Herkunft nicht vertragen, müssen getrennt gehalten werden.
1.2.39	Art. 181 Abs. 6	Tiere in Laktation müssen am Tag der Anlieferung geschlachtet werden, ansonsten sind sie täglich mindestens zweimal zu melken.
1.2.40	Art. 181 Abs. 7	Werden zur Schlachtung bestimmte Tiere über Nacht in der Schlachthanlage gehalten, so müssen ihr Befinden und ihr Gesundheitszustand abends und morgens von einer vom Schlachtbetrieb bezeichneten Person überprüft werden.
1.2.41	Art. 181 Abs. 8	Equiden sind unmittelbar nach der Anlieferung zu schlachten, wenn keine geeigneten Infrastrukturen zur schonenden Unterbringung vorhanden sind.
1.2.42	Art. 182 Abs. 1	Die Tiere sind unter Berücksichtigung ihres arttypischen Verhaltens schonend zu treiben. Treibhilfen dürfen nur eingesetzt werden, wenn das getriebene Tier ausweichen kann.
1.2.43	Art. 182 Abs. 2	Der Einsatz von Elektrotreibern ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.
1.2.44	Art. 182 Abs. 3	Treibgänge müssen ein schonendes Treiben der Tiere ermöglichen.
1.2.45	Art. 182 Abs. 4	Förderanlagen müssen so gestaltet sein und so betrieben werden, dass Schmerzen und Verletzungen vermieden werden.

1.3 Verordnung des BLV für den Tierschutz beim Schlachten; SR 455.110.2 [VTSchS], Stand 01.01.2022		
1.3.1	Art. 15 Abs. 1	Schlachthanlagen müssen über geeignete Einrichtungen zum Ausladen der Tiere aus den Transportmitteln verfügen.
1.3.2	Art. 15 Abs. 2	Ausladeeinrichtungen wie Laufstege oder Rampen müssen mit Schutzvorrichtungen versehen sein, damit die Tiere nicht stürzen oder entweichen können.
1.3.3	Art. 15 Abs. 3	Ausladerampen dürfen höchstens eine Neigung von 20 Grad haben. Bei einem Gefälle über 10 Grad müssen sie mit einer Trittsicherung versehen sein.
1.3.4	Art. 17 Abs. 2	Tiere, die bis zu ihrer Schlachtung in Transportbehältern verbleiben, sind spätestens zwei Stunden nach der Ankunft in der Schlachthanlage zu schlachten. Ist im Wartebereich ein aktives Belüftungssystem vorhanden, so kann diese Zeitdauer auf maximal vier Stunden erhöht werden.
1.3.5	Art. 17 Abs. 3	Milchabhängige Jungtiere müssen am Tag ihrer Ankunft geschlachtet werden.
1.3.6	Art. 18 Abs. 4	Treibgänge dürfen nicht zur Unterbringung genutzt werden.
1.3.7	Art. 17 Abs. 1	Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögel und Gehegewild sind innerhalb von vier Stunden nach der Ankunft im Schlachtbetrieb zu schlachten. Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen darf diese Zeitspanne verlängert werden, wenn sie nach Anhang 1 TschV untergebracht werden.
1.3.8	Art. 18 Abs. 2	Stallungen sowie Wartebereiche für Tiere in Transportbehältern müssen über ein wirkungsvolles Lüftungssystem verfügen. Besteht dieses aus einer aktiven Belüftung, so muss die Frischluftzufuhr auch bei einem Ausfall der Anlage gesichert sein.

1.3.9	Art. 18 Abs. 5	In Wartebereichen im Freien ist für angemessenen Witterungsschutz zu sorgen.
1.3.10	Art. 18 Abs. 6	Schweine müssen bei hohen Umgebungstemperaturen oder schwülem Wetter durch Besprühen mit Wasser abgekühlt werden.
1.3.11	Art. 18 Abs. 7	Kranke, verletzte und geschwächte Tiere sind getrennt von anderen Tieren unterzubringen und müssen so schnell als möglich nach der Ankunft in der Schlachthanlage geschlachtet oder getötet werden.
1.3.12	Art. 17 Abs. 4	Tiere mit hochakuten oder hochgradig schmerzhaften Beeinträchtigungen sind unverzüglich zu betäuben und zu töten.
1.3.13	Art. 19 Abs. 1	Werden Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine nicht am Tag der Ankunft geschlachtet, so gelten die Artikel 3–14 und Anhang 1 TschV.
1.3.14	Art. 19 Abs. 2	Die Überwachung des Befindens nach Artikel 181 Absatz 7 TschV und die Versorgung der Tiere müssen am Abend des Anlieferungstages und danach regelmässig im Abstand von höchstens zwölf Stunden erfolgen.
1.3.15	Art. 19 Abs.3	Die kontrollierende Person muss Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie ihren Namen festhalten. Die entsprechenden Dokumente sind der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt auf Verlangen vorzuweisen.
1.3.16	Art. 20 Abs.1	Für Stallungen zur Unterbringung der Tiere in der Schlachthanlage muss ein Belegungsplan vorliegen.
1.3.17	Art. 20 Abs. 2	Der Belegungsplan muss die maximal zulässige Belegdichte zur Unterbringung bis vier Stunden und zur Unterbringung von mehr als vier Stunden je Tierart und Tierkategorie enthalten.
1.3.18	Art. 21 Abs. 1	Beim Zutrieb zur Betäubung ist die selbstständige Vorwärtsbewegung der Tiere unter Berücksichtigung ihres arttypischen Verhaltens durch geeignete bauliche Gestaltung der Treibgänge und des Zutriebsbereichs zu unterstützen
1.3.19	Art. 21 Abs. 2	Treibgänge und Eintriebsbereich müssen eben, trittsicher, verletzungssicher, blend- und schattenfrei ausgeleuchtet sein.
1.3.20	Art. 21 Abs. 3	Treibgänge und Eintriebsbereich dürfen nicht aufweisen: a. keilförmige Verengungen oder Treibhindernisse; b. Engstellen in Kurven; c. ablenkende Einflüsse aus der Umgebung, die die Tiere am Vorwärtsgen hindern; d. Richtungswechsel von weniger als 100 Grad; e. Kurvenradien von weniger als drei Metern.
1.3.21	Art. 21 Abs. 4	Treibgänge müssen an allen Stellen so zugänglich sein, dass eine direkte Einwirkung auf die darin befindlichen Tiere jederzeit möglich ist.
1.3.22	Art. 21 Abs. 5	Einzeltreibgänge für Rinder müssen mit einem Aufsprungschutz versehen sein.
1.3.23	Art. 21 Abs. 5	In Einzeltreibgängen für Rinder muss die lichte Höhe mindestens 20 Zentimeter mehr als die Widerristhöhe betragen.
1.3.24	Art. 21 Abs. 6	Der Eintrieb in eine für eine Tierbreite ausgelegte Fixationseinrichtung darf nicht gleichzeitig über mehrere parallele Einzelgänge erfolgen.
1.3.25	Art. 22 Abs. 1	Als elektrische Treibhilfen dürfen nur Elektrotreiber verwendet werden, die die einzelnen Stromstösse auf maximal eine Sekunde begrenzen.
1.3.26	Art. 22 Abs. 2	Elektrische Treibhilfen dürfen nur bei Schweinen und Rindern eingesetzt werden, die gesund, unverletzt und gehfähig sind. Sie dürfen ausschliesslich an der Muskulatur der Hinterbeine angewendet werden.
1.3.27	Art. 22 Abs. 3	Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Tiere im Bereich der Vereinzelung oder vor und während des unmittelbaren Eintriebs in eine Fixationseinrichtung jede Fortbewegung verweigern.
1.3.28	Art.22 Abs. 4	Die elektrische Treibhilfe darf an einem Tier nur dann wiederholt eingesetzt werden, wenn das Tier reagiert und dem Stromstoss ausweichen kann.
1.3.29	Art. 22 Abs. 5	Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht als Treibhilfen eingesetzt werden.
1.3.30	Art. 23	Der Grundlärmpiegel im Zutriebsbereich darf bei laufender Anlage und laufendem Tierzutrieb einen Schalldruck von 85 Dezibel nicht überschreiten. Einzelne Lärmspitzen sind erlaubt.
1.3.31	Art. 2 Abs.1	Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögel und Gehegewild müssen vor der Betäubung auf geeignete Art fixiert werden, ausgenommen: a. Rinder und Gehegewild, die auf der Weide aus Distanz geschossen werden; b. Hausgeflügel und Schweine, die mit Gas betäubt werden; c. Schweine, die in einer Gruppe auf kleinem Raum mit der Elektrozange betäubt werden.
1.3.32	Art. 3 Abs. 2	Fixationseinrichtungen dürfen nicht als Wartebereich benutzt werden.
1.3.33	Art. 2 Abs. 4	Fixierte Tiere sind unverzüglich zu betäuben.
1.3.34	Art. 2 Abs. 2	Die Fixation muss derart vorgenommen werden, dass sie Folgendes ermöglicht: a. die unverzügliche und wirksame Betäubung der Tiere und ihre unmittelbare Entblutung; b. die sofortige Nachbetäubung eines unzureichend betäubten Tieres.
1.3.35	Art.3 Abs. 3	Bei der Betäubung von Rindern mit einem pneumatischen Bolzenschussgerät muss die Fixationseinrichtung die Kopfbewegungen der Tiere so einschränken, dass das Betäubungsgerät sicher platziert werden kann.
1.3.36	Art. 2 Abs. 4	Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere zu fixieren oder bewegungsunfähig zu machen.
1.3.37	Art. 3 Abs. 1	Fixationseinrichtungen dürfen aufgrund ihrer Konstruktion beim Tier keinen unnötigen Stress verursachen oder ihm Leid zufügen.
1.3.38	Art. 5	Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit bei den Tieren muss eintreten: a. sofort bei Verwendung von mechanischen Verfahren; b. innerhalb der ersten Sekunde bei Betäubung durch elektrischen Strom; c. innerhalb des vorgeschriebenen, gerätespezifischen Zeitraumes bei einer Gasbetäubung.
1.3.39	Art. 6 Abs. 1	Der Betäubungserfolg ist zu überprüfen: a. unmittelbar vor der Entblutung von Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögeln und Gehegewild sowie von Fischen, die nicht gleichzeitig betäubt und getötet werden; b. unmittelbar vor der Tötung von Panzerkreben, die nicht gleichzeitig betäubt und getötet werden.
1.3.40	Art. 7 Abs.1	Sind bei einem Tier nach abgeschlossenem Betäubungsvorgang Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 3 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Absetzen des Kopfes zulässig.

1.3.41	Art. 7 Abs. 3	Es sind geeignete Ersatzausrüstungen zur Nachbetäubung für Schlachtvieh, Hauskaninchen, Laufvögel und Gehegewild sowie zur Nachbetäubung oder Tötung für Hausgeflügel an Ort und Stelle einsatzbereit zu halten.
1.3.42	Art. 8 Abs. 1	Die technischen Dokumente und Bedienungsanleitungen für Betäubungsanlagen und -geräte müssen stets verfügbar sein. Die Personen, die für den Betrieb der Anlagen und den Einsatz der Geräte verantwortlich sind, müssen umfassende Kenntnisse haben und die nötigen Arbeitsanweisungen erhalten.
1.3.43	Art. 8 Abs. 2	Betäubungsanlagen und -geräte sind regelmässig zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
1.3.44	Art. 8 Abs. 3	Das Intervall zwischen den Wartungen darf höchstens zwei Jahre betragen. Die Wartung muss durch eine Fachperson vorgenommen werden. Dokumente, die eine durchgeführte Wartung nachweisen, müssen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.
1.3.45	Art. 9	Die Zeitdauer zwischen dem Abschluss des Betäubungsvorgangs und dem Beginn des Entblutens ist so zu bemessen, dass eine Wiederkehr des Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens bis zum Eintritt des Todes ausgeschlossen ist. Es gelten die Vorgaben nach Anhang 1 Ziffer 4, Anhang 3 Ziffern 1.4 und 2.5, Anhang 4 Ziffer 7 und Anhang 7 Ziffer 6.1.
1.3.46	Art. 10 Abs. 1	Bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögeln und Gehegewild müssen zum Entbluten beide Halsschlagadern geöffnet werden oder es ist ein Bruststich durchzuführen.
1.3.47	Art. 10 Abs. 2	Weitere Schlachtarbeiten dürfen erst nach der Entblutung durchgeführt werden. Zwischen dem Beginn des Entblutens und dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten muss, mit Ausnahme von Fischen nach einem Kiemenschnitt, eine Zeitspanne von mindestens drei Minuten liegen.
1.3.48	Art. 12 Abs. 1	Die Tiere müssen während der gesamten Entblutung sichtbar und zugänglich sein.
1.3.49	Art. 12 Abs. 2	Die Entblutung ist regelmässig zu überprüfen. Dabei ist der Eintritt des Todes stichprobenweise zu kontrollieren, bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Hauskaninchen, Laufvögeln und Gehegewild durch Prüfung, ob eine maximale Pupillenweitung vorliegt.
1.3.50	Art. 28	Betriebe müssen die Überprüfung des Betäubungserfolges nach Artikel 6, die Überprüfung der Entblutung und des Eintritts des Todes nach Artikel 12 sowie die vorgenommenen Korrekturmassnahmen dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.
1.3.51	Art. 13 Abs.1	Sind bei einem Tier wegen mangelhafter Entblutung Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und zu entbluten. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 3 kg ist auch das unverzüglich töten durch Absetzen des Kopfes zulässig.
1.3.52	Anhang 1 1.1	Für die Betäubung durch Bolzenschuss dürfen nur für die jeweilige Tierart und deren Körpergewicht geeignete Geräte verwendet werden.
1.3.53	Anhang 1 1.3	Das Bolzenschussgerät darf nur verwendet werden, wenn der Bolzen vor dem Schuss vollständig in den Schaft eingefahren ist.
1.3.54	Anhang 1 1.2	Bolzenschussgeräte, die nicht auf Basis von Treibladungen oder Druckluft funktionieren, dürfen nur für Hausgeflügel und Hauskaninchen verwendet werden.
1.3.55	Anhang 1 1.4	Die Länge und der Durchmesser sowie die Auftreffenergie des Bolzens müssen so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit die Gehirnrinde durchschlägt. Für unterschiedlich grosse und schwere Tiere sind entsprechend den Herstellerangaben Treibladungen beziehungsweise Betriebsdrücke mit nachweislich ausreichender Stärke zu verwenden.
1.3.56	Anhang 1 1.5	Bei Schlachtvieh und Gehegewild gelten für Bolzenschussapparate folgende Parameter: a. die Austrittslänge des Bolzens muss bei Rindern von über 800 kg Körpergewicht mindestens 12 cm betragen. Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nur bei Nachweis einer genügenden Betäubungswirkung zugelassen. b. der Durchmesser des Bolzens muss für kleine Tiere wie Lämmer, Zicklein und Ferkel mindestens 7 mm betragen, für grössere Tiere mindestens 9mm.
1.3.57	Anhang 1 1.6	Bei Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln muss der Durchmesser des Bolzens 4–6 mm betragen.
1.3.58	Anhang 1 1.7	Die Munition ist trocken aufzubewahren.
1.3.59	Anhang 1 1.8	Feuchte Munition, insbesondere solche mit Farbabweichung, und offene Kartuschen, aus denen sich Pulverkörner herausgelöst haben, dürfen nicht mehr verwendet werden.
1.3.60	Anhang 1 2.1	Der Ansatz des Bolzenschussgerätes muss so gewählt werden, dass mit der Schussabgabe das Bewusstsein beim zu betäubenden Tier sicher ausgeschaltet wird.
1.3.61	Anhang 1 2.2	Das Bolzenschussgerät muss bei der Schussabgabe fest auf den Kopf aufgesetzt und angedrückt sein.
1.3.62	Anhang 1 2.3	Bei Rindern, mit Ausnahme von Wasserbüffeln, Pferden und Schweinen, darf der Schussapparat nicht am Hinterkopf angesetzt werden. Eine Ausnahme davon besteht bei der Nachbetäubung, wenn kein anderer Ansatz möglich ist und wenn der Schussbolzen in das Gehirn eindringt.
1.3.63	Anhang 1 2.4	Bei Schafen und Ziegen darf der Schussapparat nur dann am Hinterkopf angesetzt werden, wenn das Ansetzen auf der Stirnregion wegen der Hörner unmöglich ist. Der Schussbolzen muss in Richtung Gehirnmittle zeigen.

1.3.64	Anhang 1 2.5	<p>Das Bolzenschussgerät ist wie folgt anzusetzen</p> <p>a. bei Pferden: genau senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, 2 cm oberhalb des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und Mitte des gegenüberliegenden (Ohrbasis);</p> <p>b. bei Rindern bis 800 kg: senkrecht zur Stirnfläche, auf der Mittellinie, knapp oberhalb des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen der Augenmitte und der Mitte des gegenüberliegenden Hornansatzes;</p> <p>c. bei Rindern über 800 kg und Yaks: senkrecht zur Stirnfläche, fingerbreit neben der Mittellinie, knapp oberhalb des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinie zwischen der Augenmitte und der Mitte des gegenüberliegenden Hornansatzes; bei Yaks: Ansatz bei guter Kopffixation auch wie bei behornen Schafen und Ziegen (Bst. f);</p> <p>d. bei Wasserbüffeln: senkrecht zur Stirnfläche, leicht neben der Mittellinie, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen dem oberen Augenwinkel und dem oberen gegenüberliegenden Hornansatz; Ansatz bei guter Kopffixation auch wie bei behornen Schafen und Ziegen (Bst. f);</p> <p>e. bei unbehornen Schafen und Ziegen: in der Mitte der vorderen Verbindungslinie zwischen den Ohren, mit Schuss nach unten in Richtung Kehle;</p> <p>f. bei behornen Schafen und Ziegen: auf der Mittellinie direkt hinter dem Hornansatz, mit Schuss in Richtung Zungenbasis oder von der Seite gesehen in Richtung Kehle;</p> <p>g. bei Schweinen mit keilförmigem Kopf: auf der Mittellinie des Kopfes, 1 cm oberhalb der Verbindungslinie beider Augenmittelpunkte, von der Seite gesehen in Richtung der äusseren Ohrbasis;</p> <p>h. bei Schweinen mit steiler Stirn: auf der Mittellinie des Kopfes, 2–3 cm oberhalb der Verbindungslinie beider Augenmittelpunkte, senkrecht zur Stirnfläche;</p>
1.3.65	Anhang 1 3.1	<p>Der Betäubungserfolg bei Schlachtvieh, Hauskaninchen und Gehegewild ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:</p> <p>a. bei jedem Tier:</p> <ul style="list-style-type: none"> – sofortiges Niederstürzen, – keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche, – anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität (tonischer Krampf) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase), – Ausfall der Atmung, – Augen offen, kein spontaner Lidschluss, Augapfel zentriert, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augenbewegungen, – keine Lautäusserungen, und – keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes; <p>b. stichprobenweise und bei Bedarf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes.
1.3.66	Anhang 1 4	<p>Nach der Bolzenschussbetäubung muss der Entblutungsschnitt spätestens erfolgen innerhalb von:</p> <p>a. 60 Sekunden bei Rindern, Wasserbüffeln und Yaks, Schafen und Ziegen sowie Equiden;</p> <p>b. 20 Sekunden bei anderen Tieren.</p>
1.3.67	Anhang 4 1.1	<p>Elektrobetäubungsgeräte müssen wie folgt ausgestattet sein:</p> <p>a. mit kalibrierfähigen Messgeräten mit einer Anzeige der effektiven Betäubungsstromstärke und -spannung im Sichtfeld der ausführenden Person;</p> <p>b. mit einer Anzeige oder leicht nachprüfbarer Angaben der Stromfrequenz;</p> <p>c. einem Warnsignal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder optischen Signal, das das Ende der Mindeststromflusszeit anzeigt; die Signale müssen eindeutig unterscheidbar sein; und</p> <p>d. der Möglichkeit zum Anschluss externer Messgeräte zur Erfassung der elektrischen Daten während des Betäubungsvorganges.</p>
1.3.68	Anhang 4 1.2	<p>Die Elektroden müssen der Tierart und der Grösse der Tiere angepasst sein und über Ansatzflächen verfügen, die frei von Auflagerungen durch Rost, Schmutz oder Geweberesten sind.</p>
1.3.69	Anhang 4 1.3	<p>Zur elektrischen Betäubung dürfen andere als sinus- oder rechteckförmige Wechselströme (AC) nur eingesetzt werden, wenn deren Wirksamkeit nachgewiesen ist.</p>
1.3.70	Anhang 4 1.4	<p>Für Betäubungsgeräte mit variablen Einstellungen müssen Beschreibungen der elektrischen Parameter der möglichen Programme vorliegen, die die Zuordnung der am Gerät angezeigten Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Zu beschreiben sind die folgenden Parameter:</p> <p>a. Stromform;</p> <p>b. Stromstärke, in Ampère;</p> <p>c. Stromspannung, in Volt;</p> <p>d. Stromfrequenz, in Hertz;</p> <p>e. Stromflussdauer, in Sekunden.</p>
1.3.71	Anhang 4 1.5	<p>Bei automatischen Betäubungsgeräten oder -anlagen, die über variable Einstellungen verfügen, müssen die Parameter nach Ziffer 1.4 Buchstaben b–e nachvollziehbar erfasst und dokumentiert werden.</p>
1.3.72	Anhang 4 1.6	<p>Bei automatischen Betäubungsgeräten oder -anlagen, die über variable Einstellungen verfügen, müssen die folgenden Abweichungen aufgezeichnet werden:</p> <p>a. bei der Kopfdurchströmung nach Ziffer 2.3: Abweichungen vom vorgegebenen Durchströmungsverlauf bezüglich des Anstiegs auf die erforderliche Mindeststromstärke;</p> <p>b. bei der Herzdurchströmung nach Ziffer 2.4: Nichteinhalten der gemäss Angaben der Herstellerin erforderlichen Durchströmungsdauer und Stromstärke.</p>
1.3.73	Anhang 4 1.7	<p>Beträgt bei automatischen Betäubungsgeräten oder -anlagen die Zahl der Tiere mit eindeutigen Symptomen einer ungenügenden Betäubung 1 % oder mehr, so müssen Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden.</p>
1.3.74	Anhang 4 2.1	<p>Es sind Vorkehrungen zu treffen, die einen guten Stromkontakt und eine Herabsetzung des Übergangswiderstandes gewährleisten; insbesondere sind die Ansatzstellen der Elektroden von überschüssiger Wolle oder überschüssigem Fell zu befreien und zu befeuchten. Bei Schafen sind Elektroden mit ausreichend langen Spitzen zu verwenden, die die Wolle sicher durchdringen.</p>

1.3.75	Anhang 4 2.2	Bei der automatischen Betäubung müssen die Tiere, falls erforderlich, nach ihrer Grösse vorsortiert werden.
1.3.76	Anhang 4 2.3	Die Elektroden sind im Bereich der Ohrbasis, nach Möglichkeit von hinten, so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).
1.3.77	Anhang 4 2.4	Wird nach der Kopfdurchströmung durch Umsetzen der Elektroden der Elektrodenbetäubungszange eine Herzdurchströmung herbeigeführt (2-Phasen-Elektrodenbetäubung), so muss für die Herzdurchströmung eine Elektrode am Kopf, die andere im Bereich hinter der anatomischen Lage des Herzes platziert werden.
1.3.78	Anhang 4 3	Bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hauskaninchen müssen bei der Kopfdurchströmung innerhalb der ersten Sekunde folgende minimale Stromstärken erreicht werden: Tierkategorie / Stromstärke Rinder bis 200 kg Lebendgewicht: 1,3 A Rinder über 200 bis 600 kg Lebendgewicht: 1,5 A Rinder über 600 kg Lebendgewicht: 2,0 A Schafe, Ziegen: 1,0 A Schweine bis 110 kg Lebendgewicht: 1,3 A Schweine 110 kg bis 160 kg Lebendgewicht: 1,5 A Schweine über 160 kg Lebendgewicht: 2,0 A Kaninchen: 0,4 A
1.3.79	Anhang 4 3.2	Es gelten folgende Mindestzeiten für den Stromfluss: a. 8 Sek. bei nicht fixierten Tieren, wenn nicht unmittelbar anschliessend eine Herzdurchströmung erfolgt; b. 3 Sek. bei nicht fixierten Tieren, wenn unmittelbar anschliessend eine Herzdurchströmung erfolgt; c. 3 Sek. bei fixierten Tieren, ausser bei der vollautomatischen Elektrodenbetäubung von Schweinen; d. 1 Sek. bei der vollautomatischen Betäubung von Schweinen vor Zuschaltung der Herzelektrode und total 3 Sek.
1.3.80	Anhang 4 1.3	Zur elektrischen Betäubung dürfen andere als sinus- oder rechteckförmige Wechselströme (AC) nur eingesetzt werden, wenn deren Wirksamkeit nachgewiesen ist.
1.3.81	Anhang 4 5.3	Eine Herzdurchströmung muss durchgeführt werden: a. wenn die Entblutung nicht innerhalb von 10 Sekunden nach der Kopfdurchströmung erfolgt; b. bei Rindern über 200 kg Lebendgewicht sowie bei Schweinen beim Einsatz von Stromfrequenzen über 100 Hertz.
1.3.82	Anhang 4 5.4	Bei Schafen und Ziegen ist die Herzdurchströmung nicht zulässig.
1.3.83	Anhang 4 5.2	Wird für die Herzdurchströmung eine Betäubungszange verwendet, so muss diese genügend weit und dafür vorgesehen sein.
1.3.84	Anhang 4 5.5	Die Herzdurchströmung muss mit Parametern erfolgen, die laut Angaben der Herstellerin der Geräte und Anlagen bei der betroffenen Tierart geeignet sind.
1.3.85	Anhang 4 5.1	Vor einer allfälligen Herzdurchströmung muss eine Kopfdurchströmung erfolgt sein.
1.3.86	Anhang 4 6.1	Bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Hauskaninchen ist der Betäubungserfolg anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen: a. bei jedem Tier: – sofortiges Erstarren und Niederstürzen, – keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche, – tonischer Krampf mit nachfolgender klonischer Phase, – Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, keine Brustkorbbewegungen, – keine gerichteten Augenbewegungen, kein spontaner Lidschluss, – keine Lautäusserungen, – vollständiges Erschlaffen des Körpers am Ende der Betäubung, und – keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes; b. stichprobenweise und bei Bedarf: – Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes nach Abklingen des tonischen Krampfes mit nachfolgender klonischer Phase.
1.3.87	Anhang 4 7.1	Folgt auf die Kopfdurchströmung keine Herzdurchströmung, so muss der Entblutungsschnitt bei Rindern, Schweinen, Hausgeflügel, Hauskaninchen und Laufvögeln innerhalb von 10 Sekunden nach der Kopfdurchströmung erfolgen, bei Schafen und Ziegen innerhalb von 5 Sekunden.
1.3.88	Anhang 4 7.2	Nach der Herzdurchströmung muss der Entblutungsschnitt spätestens innerhalb von 30 Sekunden erfolgen.
1.3.89	Anhang 7 1.1	Kohlendioxid-Betäubungsanlagen für Schweine müssen folgende Anforderungen erfüllen: a. Der Einstieg in die Beförderungseinrichtung muss ebenerdig sowie schwellen- und gefällefrei angelegt sein. b. Die Beförderungsvorrichtung sowie die Kammer, in der die Schweine dem CO ₂ ausgesetzt werden, müssen mit indirektem Licht beleuchtet sein. c. Die Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein. d. In der Beförderungsvorrichtung muss ausreichend Platz vorhanden sein, sodass die Schweine in ihrer natürlichen Körperhaltung aufrecht auf festem Boden stehen und alle gleichzeitig liegen können.
1.3.90	Anhang 7 1.2	Es muss gewährleistet sein, dass: a. Die für die jeweilige Betäubungsanlage festgelegte Höchstkapazität betreffend die Anzahl Tiere pro Stunde nicht überschritten werden kann; b. Die Mindestverweildauer in der festgelegten Mindestkonzentration an CO ₂ in Kopfhöhe der Schweine nicht unterschritten werden kann.
1.3.91	Anhang 7 1.3	Die Mindestkonzentration an CO ₂ muss 84 Volumenprozent betragen. Die Mindestverweildauer in der CO ₂ -Atmosphäre liegt bei 100 Sek.
1.3.92	Anhang 7 1.4	Die Gastemperatur innerhalb der Anlage muss zwischen 15 und 30 °C betragen.
1.3.93	Anhang 7 1.5	Änderungen an den technischen Einstellungen dürfen nur von der dafür qualifizierten Person vorgenommen werden; sie sind zu dokumentieren.
1.3.94	Anhang 7 1.6	Beträgt die Zahl der Tiere mit eindeutigen Symptomen einer ungenügenden Betäubung 1 % oder mehr, so müssen Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden.
1.3.95	Anhang 7 2.1	Die Kammer, in der die Schweine dem CO ₂ ausgesetzt werden, muss an folgenden, deutlich gekennzeichneten Stellen mit Sensoren zur Messung der Gaskonzentration und der Gastemperatur ausgestattet sein: a. beim Eintauchen des Kopfes des Tieres in eine CO ₂ -Konzentration von 84 Volumenprozent; b. beim Auftauchen des Kopfes des Tieres aus einer CO ₂ -Konzentration von 84 Volumenprozent.
1.3.96	Anhang 7 2.2	Die Betäubungsanlage muss über eine Einrichtung verfügen, mit der die Verweildauer der Tiere in der festgelegten Mindestkonzentration an CO ₂ erfasst wird.

1.3.97	Anhang 7 2.3	Die CO ₂ -Konzentration, die Verweildauer der Tiere in mindestens 84 Volumenprozent CO ₂ sowie die Gastemperatur müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden; bei Abweichungen sind die Massnahmen zur Fehlerkorrektur zu dokumentieren.
1.3.98	Anhang 7 2.4	Die Messgeräte nach den Ziffern 2.1–2.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die Mindestverweildauer oder die Mindestkonzentration an CO ₂ unterschritten wird oder die Temperaturvorgaben nicht eingehalten werden. Das Warnsignal, das die Unterschreitung der Mindestkonzentration anzeigt, muss erfolgen, wenn die Gasmindestkonzentration für mehr als 60 Sekunden um 2 oder mehr Volumenprozent unterschritten wird.
1.3.99	Anhang 7 2.5	Die Messgeräte nach den Ziffern 2.1–2.3 sind mindestens halbjährlich auf ihre Funktionsfähigkeit und Genauigkeit zu überprüfen; die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
1.3.100	Anhang 7 3.1.1	Automatisierter Gruppenzutrieb: Der automatische Einschubmechanismus beim Gruppenzutrieb darf nicht zu Verletzungen führen.
1.3.101	Anhang 7 3.1.2	Automatisierter Gruppenzutrieb: Bei Verwendung einer pneumatisch betriebenen Separierungstür vor dem Einschubabteil ist die Kraft, die seitlich auf ein Schwein ausgeübt wird, auf maximal 50 kg zu begrenzen.
1.3.102	Anhang 7 3.1.3	Automatisierter Gruppenzutrieb: Ist ein durch einen automatischen Treibschild gesteuerter, vorgelagerter Gruppierungsgang in den Zutrieb integriert, so ist eine tiergerechte Vortriebsgeschwindigkeit von maximal 0,5 m / Sekunde einzustellen. Der Treibschild darf einen maximalen Druck von 100 kg ausüben und muss bis unmittelbar an die allfällige Separierungstür herangefahren werden können.
1.3.103	Anhang 7 3.2.1	Befördern der Tiere in der Betäubungsanlage: Die Schweine müssen nach dem Beladen der Beförderungsvorrichtung unverzüglich in die CO ₂ -Atmosphäre mit der in Ziffer 1.3 aufgeführten Mindestkonzentration befördert werden.
1.3.104	Anhang 7 3.2.2	Befördern der Tiere in der Betäubungsanlage: Der Zutrieb von Tieren nebeneinander in der Gruppe muss für alle Tierkategorien möglich sein. Die Beförderungsvorrichtungen müssen mit mindestens zwei Schweinen beladen werden, wenn die Gruppengröße und die soziale Verträglichkeit dies zulassen.
1.3.105	Anhang 7 4	Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen: a. bei jedem Tier: – vollständiges Erschlaffen des Körpers, – keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche, – keine gerichteten Augenbewegungen, kein spontaner Lidschluss, – Ausfall der Atmung, keine Brustkorbbewegungen, – keine Lautäusserungen, und – keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes; b. stichprobenweise und bei Bedarf: – Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes, – keine Reaktion auf einen Schmerzreiz, insbesondere Ausfall des Nasenscheidewandreflexes.
1.3.106	Anhang 7 5.1	Unzureichend mit CO ₂ betäubte Schweine sind durch Bolzenschuss nachzubetäuben. Die Elektrobetäubung ist zur Nachbetäubung nicht zulässig.
1.3.107	Anhang 7 5.2	Im Bereich des Auswurfs aus der Betäubungsanlage bis zum Ende der Entblutungsstrecke ist ein geeigneter Bolzenschussapparat mit entsprechender Treibladung zur Nachbetäubung unzureichend betäubter Tiere einsatzbereit zu halten.
1.3.108	Anhang 7 6.1	Die CO ₂ -Konzentration, die Verweildauer in der CO ₂ -Atmosphäre und das Zeitintervall vom Auftauchen aus der CO ₂ -Atmosphäre bis zum Beginn der Entblutung müssen wie folgt aufeinander abgestimmt sein: CO ₂ -Konzentration / Verweildauer / Zeitintervall bis zum Beginn der Entblutung a. mind. 84 Vol.% CO ₂ / 100 Sek. / max. 55 Sek. nach Auftauchen b. mind. 84 Vol.% CO ₂ / 120 Sek. / max. 60 Sek. nach Auftauchen c. mind. 84 Vol.% CO ₂ / 150 Sek. / max. 70 Sek. nach Auftauchen d. mind. 88 Vol.% CO ₂ / 150 Sek. / max. 100 Sek. nach Auftauchen e. mind. 90 Vol.% CO ₂ / 120 Sek. / max. 70 Sek. nach Auftauchen f. mind. 90 Vol.% CO ₂ / 150 Sek. / max. 120 Sek. nach Auftauchen
1.3.109	Anhang 7 6.2	Das maximal zulässige Zeitintervall vom Auftauchen aus der CO ₂ -Atmosphäre bis zum Setzen des Entblutungsschnittes gilt für jedes einzelne Tier; bei mehreren Tieren in einer Beförderungsvorrichtung gilt es für das zuletzt zur Entblutung kommende Tier.
1.3.110	Anhang 7 6.3	Die analoge Wirkung anderer Werte für die vorgegebenen Parameter muss von der Betriebsleitung durch eine erfolgreiche Betäubung bei mindestens 1000 Schweinen im Normalbetrieb belegt werden.
1.4		bsi Schwarzenbek «Gute fachliche Praxis der tierschutzgerechten Schlachtung von Rind und Schwein
1.5		Temple Grandin (www.grandin.com)